

Zweite Konferenz.

Dienstag, den 16. Dezember 1884, Vormittags 10 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Ich habe Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius ist mir ein Schreiben zugegangen, in welchem mitgetheilt wird, daß der Fabrikbesitzer Herr Landtags-Abgeordneter Brochhoff verhindert ist, an den Berathungen des Provinzial-Landtages Theil zu nehmen; sein Stellvertreter, Herr Kommerzienrath Scheidt aus Kettwig, ist einberufen und bereits hier eingetreten.

Dann habe ich hier ein Schreiben unterzeichnet von Herrn Becker in Vertretung der Direktion der Gesellschaft „Verein“, welche die Mitglieder des Landtages einladet, die Gesellschaftsräume der Gesellschaft „Verein“ zu besuchen.

Dann ist mir ein Schreiben von Seiten des Vorstandes des Central-Gewerbevereins zu Düsseldorf, unterzeichnet von dem Herrn Kommerzienrath Lueg, dem Präsidenten desselben, zugegangen, welches folgendermaßen lautet:

„Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich hiermit, für die Mitglieder des hohen Provinzial-Landtages den Jahresbericht über das zweite Verwaltungsjahr (3. ordentliche Generalversammlung); ferner den Wegweiser durch die in der Bleichstraße Nr 12 ausgestellte, inzwischen vom Central-Gewerbeverein erworbene Dr. Bock'sche Textilsammlung, sowie Freikarten zum Besuche der Sammlungen ergebenst zu überreichen, und bemerkt hierzu ergebenst, daß das Gewerbemuseum (Burgplatz Nr. 2) Sonntags von 10—1 Uhr, an Wochentagen (ausgenommen Montag) von 10—4 Uhr geöffnet ist.“

Die Herren werden also eingeladen, Theil zu nehmen.

Dann ist eine Petition von Seiten des Kirchen-Vorstandes von St. Severin in Köln um Bewilligung eines Zuschusses zur Restauration der Pfarrkirche St. Severin eingegangen, unterschrieben von Herrn Wolff, Vorsitzenden desselben. Es ist eine gedruckte Petition, welche an Sie alle vertheilt werden wird. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Kaesen macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt? — Sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Sodann habe ich hier ein Schreiben von der Handelskammer zu Köln, betreffend Bildung von Gewerbekammern, ein Gutachten über die Vorlage, betreffend die Gewerbekammern, welche uns in dieser Session beschäftigen wird. Das Gesetz selbst wird heute morgen an Sie gedruckt vertheilt werden. Ich werde dieses Gutachten der Handelskammer von Köln, ebenso wie das Gutachten der Handelskammer von Elberfeld, nachher zur Behandlung dem Herrn Referenten übergeben.

Sodann habe ich noch zu sagen, daß Herr Kaesen für die Angelegenheit der Taubstummenschule in Köln dem I. Ausschusse und für die Angelegenheit der Sekundärbahnen dem II. Ausschusse auf seinen Wunsch zugetheilt wird.

Meine Herren! Der Provinzial-Landtag würde sich nunmehr als Kommission zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln konstituiren, und wir würden nunmehr in die Verhandlung dieses Gesetzes, welches Ihnen allen vorliegt, eintreten. Wir haben die Freude, als Vertreter des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Herrn Geheimrath Sterneberg und Herrn Assessor Dr. Hermes und als Vertreter des Herrn Justizministers Herrn Geheimrath Stolterfoth bei uns zu sehen.

Meine Herren! Ich würde Ihnen zunächst vorschlagen, eine General-Diskussion des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes vorzunehmen. Ich gebe zunächst, um die General-Diskussion zu eröffnen, Herrn von Heister das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Die Materie, welche uns heute in dem vorliegenden Gesetze beschäftigen wird, ist nicht ohne Vorgeschichte innerhalb unserer Provinz. Schon durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom Jahre 1851, die man als Vorläufer des jetzigen Gesetzes betrachten darf, wurde zunächst die Theilung der Gemeinheiten, die Ablösung der Servituten und die Entschädigung der Servitutsberechtigten in Grund und Boden ausgesprochen. Wegen der zu engen Begrenztheit dieses Gesetzes fand dasselbe innerhalb unserer Provinz nicht diejenige Verbreitung, die man demselben sonst hätte wünschen können. Erst als im rechtsrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Koblenz im Jahre 1869 ein Konsolidationsverfahren eingeführt wurde und dasselbe sich dort als praktisch bewährte, drang allmählich von dort herüber auch auf die andere Seite des Rheins mehr und mehr die Gewißheit von der Nützlichkeit eines solchen Verfahrens. Was man dort sah, wirkte aufklärend und anregend auf die übrigen Bewohner der Provinz. Während noch im Jahre 1853 und ebenso im Jahre 1864 der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen sich im höchsten Grade ablehnend gegen die Einführung eines solchen Gesetzes verhalten hatte, trat in den siebziger Jahren ein Umchwung ein, und zunächst die Generalversammlung im Jahre 1875 sprach sich für den Erlaß eines solchen Gesetzes aus. Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins arbeitete durch eine Kommission ein derartiges Gesetz aus und legte dasselbe dem Herrn Minister befürwortend vor. Die Vortheile, welche mit der Konsolidation zusammenhängen, sind aber für jeden, der sich einigermaßen mit ihr befaßt hat, gegenüber der Zersplitterung des Grund und Bodens, namentlich im südlichen Theile der Provinz in die Augen fallend. Es handelt sich zunächst darum, daß die große Menge der überflüssigen, nicht benutzbaren Grenzfurchen in diesen Gegenden wegfällt, die ja um so zahlreicher sind, je größer die Zersplitterung ist, und die von dem Augenblicke an benutzbar werden, in dem durch die Zusammenlegung ihre Bedeutung als Grenze wegfällt. Es handelt sich ferner um den großen Gewinn an Zeit, welche bei der Bearbeitung der entlegenen Grundstücke bisher verloren ging. Der Weg hin und her zu dem so vielfach zersplitterten Theilen eines kleinen Besitzes erfordert einen solchen Aufwand von Zeit, daß die Ersparniß, welche auf diese Weise für die Bewirthschaftung gewonnen wird, in der allerwirksamsten Weise dem ganzen Besitz zu Gute kommt. An Geräth, an Spannkraft wird in Zukunft lange nicht das aufgewendet werden müssen, was bisher verwendet wurde, die Aufsicht ist eine leichtere, die Zahl der Arbeiter kann eine geringere sein, die ganze Art und Weise der Bewirthschaftung wird überhaupt eine wirthschaftlichere werden. Während bis dahin der Einzelne darauf angewiesen war, nicht allein Ueberfahrtsrechte, Wenderechte zu dulden, sondern auch in Bezug auf den wirklichen Betrieb seines Grund und Bodens von seinem Nachbarn sowohl in Bezug auf die Wahl der Frucht als in Bezug auf die Bestellung, auf das Säen und Ernten abhängig war, tritt er von nun an frei und selbständig seinem Besitz gegenüber; er kann nun

erst seinen Besitz in Gewanne theilen; er kann nun erst eine richtige Fruchtwechselwirthschaft einführen; Maschinen und Geräthe, die er früher bei der Schmalheit seiner Parzelle nicht benutzen konnte, werden nun vielfach von der Landwirthschaft zu Hülfe genommen werden können. Es wird auf diese Weise durch die Möglichkeit, mehr Futter zu produziren, ein ganz anderer Betrieb in die Wirthschaft hineinkommen. Abgesehen davon, daß die Haltung des Viehs an und für sich schon bei den heutigen Verhältnissen einen sehr bedeutenden Ertrag für die Wirthschaft des Bauers, namentlich des Kleinbauers liefern muß, wird durch die vermehrte Haltung von Vieh in der Zukunft erst möglich sein, den nothwendigen Dünger zu produziren, der sich wiederum in dem größeren Ertrag von Korn und Futter wirksam zeigen wird. Ferner ist von großer Wichtigkeit gerade für uns, für unsere Provinzial-Verwaltung, die jedes Jahr ungezählte Summen, möchte ich fast sagen, für Meliorationen hinweggibt, die Sicherheit für die Zukunft, daß Meliorationen auch da zur Anwendung kommen können, wo sie bis jetzt leider nicht möglich waren. Durch die übermäßige Zerschlagung von Grund und Boden ist ein großer Theil von Meliorationen, welche dringend nothwendig sind, nicht zur Ausführung zu bringen gewesen, weil bei der Menge der verschiedenen Besitzer eine Einigung über dieselbe nicht zu erreichen war. Sind wir durch die Zusammenlegung in dieser Beziehung in bessere Verhältnisse gekommen, so werden an allen diesen Stellen Meliorationen mit viel größerer Leichtigkeit zu Stande gebracht werden können. Ferner, meine Herren, ist mit der Zusammenlegung eine feste Begrenzung der Parzellen verbunden. Die bisherigen kleinen Parzellen, die willkürlich getheilt waren, hatten zum großen Theil keine ordentliche Begrenzung; durch die Zusammenlegung dagegen wird neu vermessen, wird neu versteint werden, und die Prozesse und Unannehmlichkeiten zwischen den Nachbarn, welche leider Gottes auf dem Lande so vielfach vorkommen, werden für die Zukunft zum großen Theil vermieden werden können. Daß durch alle diese Vortheile auch eine Steigerung des Reinertrages, eine Steigerung des Werthes der Grundstücke auf die Dauer nicht ausbleiben kann, versteht sich von selbst. Es wird, so will ich mich richtiger ausdrücken, dadurch der mehr und mehr zunehmenden Entwerthung des Grund und Bodens, der mehr und mehr zunehmenden Ertragslosigkeit des Grund und Bodens, mit Macht entgegengearbeitet werden.

Nun stehen diesen großen Vortheilen des Zusammenlegungs-Verfahrens allerdings auch mancherlei Bedenken gegenüber, und sind mancherlei Bedenken im Laufe der Jahrzehnte gegen daselbe geäußert worden. Dieselben sind von wechselnden Gewicht in Bezug auf die Beurtheilung der Konsolidation innerhalb unserer Bevölkerung gewesen, aber ich glaube doch mit Recht sie Ihnen der Reihe nach hier vorführen zu dürfen.

Es wird vielfach darüber geklagt, daß die Zeit, welche ein derartiges Verfahren in Anspruch nimmt, zu lange dauert, daß die Kosten eines solchen Verfahrens nicht absehbar seien und unter Umständen eine Höhe erreichten, welche für die Einzelnen drückend sei. Nun ist allerdings richtig, daß unter Umständen, wenn die Verhältnisse verwickelt sind, wenn die Bonitirung eine besonders schwierige dadurch ist, daß die Grundstücke nach Lage, Güte und Kulturzustand sehr verschieden sind, oder wenn mit der Zusammenlegung noch andere Zwecke verbunden werden, bedeutende Kosten aufgewendet werden müssen. Es ist ganz natürlich, daß in diesem Falle auch die Länge des Verfahrens eine hervorragende ist, daß dann auch in wenigen Jahren nichts Ersprießliches erreicht werden kann. Aber, meine Herren, ich glaube doch hier behaupten zu dürfen, daß da, wo nicht außergewöhnliche Verhältnisse eintreten, innerhalb dreier Jahre ein solches Verfahren sich zu Ende führen läßt und in den meisten Fällen zu Ende geführt werden wird, und ebenso muß ich betonen, daß die Kosten, welche auf ein derartiges Zusammenlegungs-

Verfahren gewöhnlicher Natur fallen werden, sich als wirkliche Zusammenlegungskosten nach dem Kostengesetz in keinerlei Weise höher als 27 M. stellen dürfen, daß insbesondere die Kosten für gleichzeitig vorgenommene Meliorationen, welche die allgemeinen Kosten nachher vertheuern, durch den Werth der Meliorationen sich extra ganz besonders zinsbar erweisen. Es ist eine große, vielfach verbreitete Furcht unter der bauerlichen Bevölkerung unserer Provinz gewesen, es möchte der Einzelne an Lage, an Güte, Kulturzustand, Dungkraft u. s. w. schlechtere Grundstücke empfangen, als diejenigen, die er abgetreten hat. Daß dies im einzelnen Falle in wenig bedeutender Weise vorkommen kann, läßt sich ja selbstverständlich nicht absolut leugnen, es muß aber vor Allem darauf hingewiesen werden, daß dem Austausch der Grundstücke zunächst eine sorgfältige Bonitirung derselben vorausgeht, und daß der ausgesprochene Zweck des ganzen Verfahrens ist, nur vollkommen gleichwerthige Grundstücke mit einander zu vertauschen. Es wird dann vielfach darüber geklagt, daß das ganze Verfahren einen Eingriff in das Eigenthumsrecht der Bevölkerung mit sich bringe. Es läßt sich natürlich nicht verkennen, daß überall da, wo nicht die Gesamtheit der Eingeseffenen sich mit dem Verfahren einverstanden erklärt hat, ein Eingriff in das Eigenthumsrecht des Einzelnen nicht vermieden werden kann; es steht aber auch allgemein fest, daß der Einzelne in seinem Eigenthumsrecht vor dem Wohl der Allgemeinheit zurückzustehen hat. Das ist in allen civilisirten Staaten durch Expropriationsgesetze ausgesprochen; nach diesen Expropriationsgesetzen kann dem Einzelnen sogar ein Theil mitten aus seinem Grundstücke nur gegen Geldentschädigung herausgenommen werden, während in dem vorliegenden Gesetze jeder Interessent für sein Grundstück ein anderes gleichwerthiges erhält und die Vortheile der Zusammenlegung ihm außerdem geboten werden.

Es dient außerdem dieses Verfahren doch in der Hauptsache dazu, die Freiheit des Verfügungsrechtes über das Eigenthum zu befördern. Sehen wir uns die Verhältnisse im südlichen Theile unserer Provinz an, so kann doch eigentlich gar nicht von Freiheit des Eigenthums d. h. von dem vollen Verfügungsrecht über die Grundstücke in diesen Theilen unserer Provinz die Rede sein, denn wer ist beschränkter in der Verfügung über sein Eigenthum, als der Besitzer in einem solchen Gemenge? Abgesehen von dem Ueberfahrtsrecht, das er dulden muß, kann er, wie ich vorhin ausgeführt habe, nicht wirthschaften, wie er wirthschaften muß, um seinen Acker mit Nutzen zu verwerthen. Man kann wohl dreist behaupten, es wird durch diesen einmaligen Eingriff in das Eigenthumsrecht die Unfreiheit des Grundbesitzes in diesen Theilen unserer Provinz für die Zukunft beseitigt.

Es ist endlich, meine Herren, vielfach die Furcht davor laut geworden, es könne mit Einführung dieses Verfahrens ohne Weiteres eine Aenderung des Erbrechts, eine Beschränkung der freien Veräußerlichkeit, eine Beschränkung der freien Theilbarkeit in Verbindung gebracht werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß grade diese Bedenken in den fünfziger und sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts hauptsächlich das Zusammenlegungsverfahren bei uns so unpopulär gemacht haben. Abgesehen davon, meine Herren, daß diese Punkte doch nun und nimmermehr mit dem jetzt uns vorliegenden Gesetze in direkter Verbindung stehen, daß dieselben doch nur durch besondere Gesetze eingeführt werden könnten, kann man doch heute, wo wir ungefähr Mitte der Achtziger haben, konstatiren, daß auch in dieser Hinsicht eine große Wandlung wenigstens innerhalb eines großen Theiles der Bevölkerung unserer Provinz vor sich gegangen ist. Der Nothstand der Landwirthschaft hat allmählich dahin gewirkt, mehr und mehr die Erkenntniß zu befördern, daß die Verkleinerung der Höfe unter ein wirthschaftliches Maaß und die Zerspaltung der einzelnen Parzellen unter eine gewisse Größe auf jede Weise in Zukunft vermieden werden muß, wenn überhaupt noch förderlich gewirthschaftet werden soll, und ich glaube, daß, wenn heutzutage, wovon

ja in diesem Moment nicht die Rede ist, derartige Absichten auf der einen oder der andern Seite beständen, wohl die Erfahrung auf unserem Rheinischen Landtage schon gezeigt hat, daß ganz andere Gesinnungen zum Mindesten in dem intelligenteren Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung sich zeigen würden, als in den fünfziger und sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts der Fall war.

Es ist ferner noch ein Einwand, der namentlich im Norden der Provinz gemacht wird. Hier sind wir ja im großen Ganzen noch in der glücklichen Lage, daß der Besitz mehr oder weniger ein ausreichend geschlossener ist. Die Einwohner des nördlichen Bezirks unserer Provinz haben deshalb von ihrem engeren Standpunkte ausgehend, die Ansicht, ein Consolidationsgesetz sei für unsere Provinz nicht nothwendig. Das Gesetz soll aber nicht für diesen einzelnen Theil der Provinz, es soll für die ganze Provinz erlassen werden. Es wird ferner heut zu Tage wohl kaum noch bestritten, daß das Gesetz für viele Theile unserer Provinz im höchsten Grade förderlich wirken wird; und endlich steht es jeder Gemeinde, jedem kleinen Bezirk für sich frei, ob sie von den Vortheilen dieses Verfahrens Gebrauch machen wollen oder nicht. Der Standpunkt also, bloß aus engen lokalen oder persönlichen Gründen gegen die Einführung eines solchen Gesetzes zu sein, verdient keine Berücksichtigung.

Ich möchte nun noch mit ein Paar Worten einem Einwand begegnen, den man ebenfalls häufig hört. Es wird gesagt: warum wird nicht das Nassauische Güter-Consolidationsverfahren pure auf unsere Provinz übertragen? Nassau ist ein Land, welches in der Eigenart der Bevölkerung und der Verhältnisse unserer Rheinprovinz ganz besonders nahe steht. Das Nassauische Verfahren unterscheidet sich in der Hauptsache von dem Preussischen Consolidationsverfahren darin — ich lasse hier die Normalparzelle, mit der ich mich noch am allerersten einverstanden erklären könnte, bei Seite — daß bloß einzelne Feldabtheilungen regulirt werden; diese werden wieder in verschiedene Gewanne getheilt und die Zusammenlegung erfolgt in den einzelnen Gewannen nur für die nach Boden, Güte und Lage vollständig gleichartigen Parzellen. Die Kosten sind hier im Verhältniß zur Größe der zusammengelegten Grundstücke dieselben, die Wirkung und die Erfolge aber bedeutend geringer, weil auf diese Weise viel mehr zersplitterte Parzellen innerhalb des Gemeindebezirks aufrecht erhalten bleiben und sogar erzwungen werden, als dies den natürlichen Verhältnissen des Bezirks entspricht, und weil bei diesem Verfahren die Feldregulirung und die Melioration zur Hauptsache gemacht werden. Ich bin deshalb der Ansicht, daß für uns der vorliegende Entwurf vor dem Nassauischen Verfahren den Vorzug verdient, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß in diesem Entwurf immer auch die Möglichkeit gelassen ist, bloß einzelne Theile einer Gemeinde in das Consolidationsverfahren zu ziehen. Damit wird die Benutzung eines Vortheils, den vielleicht Einzelne im Nassauischen Verfahren sehen, auch für uns möglich gemacht.

Meine Herren! Die rechtlichen Verhältnisse werden von anderer, jedenfalls fachverständigeren Seite vorgetragen werden. Nur auf einen Einwand möchte ich noch hinweisen, der häufig erhoben wird, daß man nämlich befürchtet, es könnte durch das Zusammenlegungsverfahren eine gewisse Unsicherheit in den Hypothekenverhältnissen einer Gemeinde eintreten. Ich muß dies noch berühren, weil, wenn die Befürchtung begründet wäre, dies ja ein so wichtiger Punkt sein würde, daß jedes Zusammenlegungsverfahren aus diesem Grunde mit vollem Rechte bekämpft werden müßte. Wenn man aber bedenkt, daß eine sorgfältige Bonitirung vorausgehen muß, daß nur ganz gleichartige Grundstücke gegeneinander vertauscht werden; wenn außerdem das Prinzip des Gesetzes hier in Betracht gezogen wird, daß in jeder Beziehung voll und ganz das neue Grundstück an Stelle des abgetretenen tritt, so ist damit, meine Herren, wohl ausreichend dargelegt,

daß eine gefährliche Unsicherheit für die Realberechtigten, die Hypothekenbesitzer in keiner Weise eintreten kann.

Ich glaube, meine Herren, wenn wir an unserm Theile, ebenso wie gestern bei einem andern uns vorliegenden Gesetz, alles Mögliche thun, dieses Gesetz in den Hafen zu bringen, und wenn wir uns nachher sagen können: auch wir haben auf dem diesmaligen Landtag, soweit unsere Aufgabe reichte, an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitgearbeitet, so werden wir mit Genugthuung auf diesen Landtag zurückblicken können. Denn, meine Herren, wie durch das gestern behandelte Gesetz der Creditnoth Erleichterung verschafft werden soll, so wird durch das heute vorliegende die ganze Wirthschaftsweise unserer kleinen, in der Gemengelage liegenden Besitzer außerordentlich erleichtert, und damit der landwirthschaftlichen Production ein großer Dienst erwiesen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Ohne schon jetzt auf alle die einzelnen von dem Herrn Referenten angeregten Fragen näher eingehen zu wollen, möchte ich mir erlauben, Ihnen den thatsächlichen Verlauf eines Zusammenlegungsverfahrens, wie es sich im rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz, wo die Zusammenlegung seit 1869 in Geltung ist, vollzieht, kurz an der Hand des vorhandenen altentmässigen Materials darzulegen, da eine solche Darlegung vielleicht geeignet sein dürfte, zur Klärung der Meinungen in einzelnen Punkten beizutragen. Die Sache, welche ich hier vorliegen habe, und auf welche sich auch die vorliegenden Akten beziehen, ist die Zusammenlegung der Gemarkung Hemmelzen im Kreise Altenkirchen. Nach dem Gesetz vom 5. April 1869 wird, wie den Herren bekannt ist, die Zusammenlegung nicht *ex officio* eingeleitet, sondern setzt einen Antrag der Betheiligten voraus; und zwar sind die Bedingungen des Antrags in derselben Weise normirt, wie in dem den Herren jetzt vorliegenden Entwurf für die übrigen Theile der Rheinprovinz, daß nämlich die Zusammenlegung entweder auf ganze Gemarkungen, oder auf ganze Gemarkungsabtheilungen sich zu erstrecken hat, und daß Voraussetzung ist die Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten, berechnet nach Fläche und Katastral-Reinertrag.

Wenn ein solcher Antrag eingeht, so tritt die Zusammenlegung in das erste Stadium und zwar in das Stadium der Feststellung der Zulässigkeit der Provocation. Es werden von dem Spezialkommissar, der mit der Leitung des Sache betraut ist, die sämmtlichen vorhandenen Betheiligten nach dem Grundsteuer-Kataster ermittelt; sie werden sämmtlich gehört und, wenn Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Provocation auch nur von einem einzigen Interessenten erhoben wird, so muß über die Begründung oder Nichtbegründung dieses Widerspruchs rechtskräftig, in erster Instanz durch die Generalkommission, in zweiter Instanz durch das Oberlandes-Kulturgericht in Berlin entschieden sein, bevor in der Sache weiter vorgegangen werden darf. Also Voraussetzung der Einleitung des Verfahrens ist in allen Fällen, daß entweder sämmtliche Betheiligte ausdrücklich mit der Einleitung des Verfahrens sich einverstanden erklären, oder daß die Widersprechenden durch rechtskräftige Entscheidung der Generalkommission als richterlicher Behörde mit ihren Einwendungen zurückgewiesen sind.

Nachdem die Zulässigkeit der Provocation festgestellt ist, tritt die Sache in das zweite und praktisch wichtigste Stadium der Behandlung, das ist die Vermessung und die Bonitirung. Denn diese beiden Momente bilden naturgemäß die Grundlage der ganzen späteren Operationen, vor Allem die Grundlage des Auseinandersehungsplanes selbst. Was die Vermessung betrifft, so wird selbstverständlich das vorhandene Material, wie es namentlich im Kataster sich darbietet,

benutzt; es wird in dieser Beziehung eine örtliche Prüfung über die Richtigkeit der Karten veranstaltet. Erweist sich das Material, wie es leider öfter der Fall ist, als für die Zwecke des Auseinandersetzungs-Verfahrens nicht hinlänglich genau, so wird entweder die vorhandene Katasterkarte nach der Wirklichkeit rektifizirt, oder es tritt eine Neuvermessung ein. Die Kosten dieser Neuvermessung sowohl wie der Bonitirung fallen, um das gleich vorweg zu bemerken, unter das von dem Herrn Referenten bereits bezeichnete Pauschquantum, welches von den Interessenten erhoben wird; besondere Kosten für die Vermessung und Bonitirung werden nicht erhoben.

Was die Bonitirung betrifft, so erlaube ich mir mit ein Paar Worten darauf einzugehen. Es ist vielfach der Einwand erhoben worden, daß eine sachgemäße Bonitirung zu dem Zwecke, um auf Grundlage der Bonitirung einen Umtausch von Grundstücken vorzunehmen, sich unter den Rheinischen Verhältnissen bei den stark wechselnden Bodenverhältnissen, bei der verschiedenen Lage der Grundstücke auf der nördlichen oder südlichen Seite eines Berges u. s. w. kaum durchführen lassen werde; und es ist namentlich auf die Grundsteuer-Einschätzung exemplifizirt worden, die in vielen Punkten ja zweifellos zu unrichtigen Ergebnissen im einzelnen geführt hat. Ich möchte mir erlauben, zu betonen, welches die fundamentalen Unterschiede sind in der Art und Weise der Bonitirung, wie sie bei der Grundsteuer-Einschätzung geschieht und für die Zwecke der Grundsteuer-Einschätzung auch vollständig ausreichend ist, und bei der Bonitirung, wie sie zu dem Zwecke der Zusammenlegung geschieht. Bei der Grundsteuer-Bonitirung kommt es nur darauf an, den vorhandenen Besitzstand eines Interessenten im Ganzen richtig einzuschätzen. Wenn also beispielsweise ein Besitzer eine Parzelle in der Größe von 20 a hat, und die eine Hälfte der Parzelle gehört in die vierte, die andere in die sechste Klasse, so würde man für die Zwecke der Grundsteuer-Einschätzung vollständig korrekt handeln — und das geschieht alle Tage — das ganze Grundstück ohne weitere Theilung in die fünfte Klasse einzuschätzen. Damit zahlt der Besitzer so viel Grundsteuer, wie er nach Beschaffenheit seiner Parzelle im Ganzen zu zahlen hat. Es tritt also bei der Grundsteuer eine Kompensation des schlechten Landes mit dem guten Lande ein, vorausgesetzt natürlich, daß das Land demselben Besitzer gehört. In Folge dessen sind die Tagesleistungen der Boniteure bei der Grundsteuer-Einschätzung viel größer. Während bei Zusammenlegungen, namentlich im rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirkes Koblenz, es schon eine ziemlich starke Leistung ist, wenn die beiden Boniteure 40 bis 50 Morgen in einem Tage schätzen, ist bei der Grundsteuer eine Leistung von 150 bis 200 Morgen nichts Ungewöhnliches. Es wird also bei der Bonitirung zum Zwecke der Zusammenlegung auch innerhalb der einzelnen Parzellen für jedes Stück mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt der Bonitirungswert festgesetzt. Wenn die Herren die Güte haben wollen von der vorliegenden Karte von Hemmelzen Einblick zu nehmen — die Bonitirungs-Abschnitte sind daselbst mit rothen Linien gezeichnet und die Bonitirungsklassen mit rothen Zahlen eingetragen — so werden Sie sich überzeugen können, wie unregelmäßig die Bonitirungs-Abschnitte auf der Karte sich darstellen, wie z. B. die spitzen Ecken aus der sechsten Klasse in die fünfte einspringen, mit welcher Sorgfalt also zu Werke gegangen sein muß.

Die Boniteure werden von den Interessenten aus der Zahl der von der General-Kommission bestellten Kreisverordneten gewählt. Nach Beendigung der Vermessung und Bonitirung werden die Resultate derselben den Interessenten vorgelegt, und zwar erhält jeder Interessent einen Extrakt über seinen speziellen Besitz, also über die Größe und den Reinertrag, der bei der Bonitirung sich ergeben hat, und außerdem wird das ganze Vermessungs- und Bonitirungs-Kataster, in welchem für alle einzelnen Parzellen die Größe und Bonitirung nachgewiesen wird, bei dem Gemeinde-

vorsteher ausgelegt, um Jedem Gelegenheit zu geben, sich zu überzeugen, daß die Einschätzung auch bei seinem Nachbar richtig vorgenommen worden ist. Wird von Seiten der Interessenten Widerspruch gegen die Bonitirung erhoben, und gelingt es dem Kommissar nicht, den Widerspruch in Güte zu beseitigen, so tritt ein schiebsrichterliches Verfahren ein. Die Schiedsrichter werden von den Interessenten gewählt; der Kommissar oder Landrath entscheidet als Obmann über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einwendungen, und das Vermessungs- und Bonitirungs-Kataster wird dementsprechend berichtigt.

Denjenigen Interessenten, und das noch hervorzuheben ist wohl nicht unwichtig, — die in dem Termin zur Vorlegung des Vermessungs- und Bonitirungsregisters nicht erscheinen, bleibt es immer unbenommen, ihre Einwendung gegen die Bonitirung in einem späteren Stadium des Auseinanderseßungsplanes vorzubringen. Wenn durch die Anerkennung der Vermessung und Bonitirung die Grundlagen für den Auseinanderseßungsplan geschaffen sind, so nimmt die Sache ihren weiteren Fortgang, es wird der Auseinanderseßungsplan aufgestellt. Ich brauche die Grundzüge nur kurz anzugeben. Es wird naturgemäß zuerst ein zweckmäßiges Wegenetz angelegt, in dieses Wegenetz werden die Pläne der einzelnen einrangirt, so daß jeder einen fahrbaren Zuweg hat. Es wird auf die Wünsche der Interessenten betreffs der Lage ihrer Abfindung so viel Rücksicht genommen, wie nach Lage der Sache genommen werden kann, namentlich wird ein besonderer Termin angesetzt, in welchem die Interessenten ihre Planwünsche darzulegen Gelegenheit haben, und, um das noch nachzuholen, es werden bei Einleitung des Verfahrens von den Interessenten zur Vertretung ihrer Rechte Deputirte gewählt; diese betheiligen sich ebenso bei der Bonitirung mit Auskunftsertheilung, als sie bei Festsetzung des Wegenetzes, des Grabennetzes zc. zugezogen werden. Dieser Auseinanderseßungsplan, meine Herren, ist in Wirklichkeit weniger ein Plan, als ein Rezeß. In dem Auseinanderseßungsplan, der hier vorliegt, ist nach einer Einleitung zunächst die Sollhabenberechnung, die Forderung jedes einzelnen Interessenten nach Geld berechnet, aufgestellt. Der folgende Theil ist die Planberechnung, bei welcher zahlenmäßig jedem einzelnen Interessenten für das ihm zustehende Sollhaben eine Abfindung zugewiesen wird. Dieser Auseinanderseßungsplan wird in derselben Weise, wie das Bonitirungsregister unter Ertheilung von Extrakten an die einzelnen Besitzer und sorgfältiger Ausweisung der Pläne an Ort und Stelle den Interessenten vorgelegt, und die Sache tritt damit auf's Neue in ein Stadium, in welchem etwaige Einwendungen, welche gegen das Verfahren geltend gemacht werden können, im Rechtswege zur Erledigung kommen. Es ist hier wieder die Lage dieselbe, wie bei dem Einleitungsverfahren; der Auseinanderseßungsplan muß von allen Interessenten anerkannt werden, ehe das Verfahren weiter gehen kann, oder wenn Einwendungen dagegen erhoben werden, so entscheidet hierüber wieder richterlich die General-Kommission, in zweiter Instanz das Ober-Landeskulturgericht. Mit der Ausführung des Auseinanderseßungsplanes, welche entweder, wenn Widerspruch gegen den Plan erhoben ist, durch die General-Kommission festgesetzt oder welche sonst von den Parteien vereinbart wird, tritt sowohl nach dem Gesetz für Ehrenbreitstein, wie nach dem der hohen Versammlung vorliegenden Entwurf der Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs nach den neuen Plänen ein, und damit ist materiell die Sache für den einzelnen Besitzer im Wesentlichen beendet; es folgt der formelle Abschluß des Verfahrens im Rezeß. Dazu ist nothwendig, daß zunächst die Legitimationen sämmtlicher betheiligten Interessenten in Ordnung gebracht werden, was, wenn es sich um den Besitzstand von vielen Hunderten einzelner Parzellen handelt, seine große Schwierigkeit hat. Es wird in dem Rezeß für jedes einzelne alte Grundstück nachgewiesen, welche Abfindung an Stelle desselben getreten ist, so daß damit die Möglichkeit gegeben ist, die vorhandenen Realrechte,

die an der alten Parzelle bestanden haben, ohne weiteres auf das Äquivalent, welches als Abfindung dafür gegeben ist, übergehen zu lassen. Der Rezeßaufstellung geht voraus die Berichtigung des Katasters und in dem Rezeß werden die neuen Pläne in katastermäßiger Bezeichnung nachgewiesen. Dazu sind vielfache geometrische Arbeiten nöthig, die noch bestehen bleibenden Beschränkungen und Servituten werden rezeßmäßig aufgenommen u. s. w., und die Schwierigkeiten, meine Herren, die hierin liegen, verschulden es in der Regel, daß der Zeitraum zwischen der Aufstellung, Vorlegung und Anerkennung des Auseinandersetzungsplanes und der Vorlegung des Rezeßes kein ganz unerheblicher ist. Es gehen in der Regel dreiviertel Jahr, ein Jahr, sehr vielfach auch eine längere Zeit darüber hin, aber, wie gesagt, meine Herren, materiell ist mit der Ausführung des Auseinandersetzungsplanes für die Interessenten die Sache erledigt.

Die Zwischenzeit von der Ausführung des Planes bis zu der Rezeßbestätigung resp. Aufstellung, hat für diejenigen Provinzen, in denen gerichtliche Grundbücher bestehen, gewisse Mißstände, weil vor Berichtigung des Katasters keine Disposition über den neuen Abfindungsplan möglich ist; das darin liegende Bedenken kam am Rhein, wo gerichtliche Grundbücher nicht vorhanden sind, nicht weiter entstehen. Nach dieser Richtung hin wird sich das Verfahren in der Rheinprovinz leichter durchführen lassen, als beispielsweise im Regierungsbezirk Cassel, in welchem schon jetzt die Hypothekbücher die Katasterbezeichnung enthalten und die Veräußerung erst möglich ist, wenn dieselben nach Maßgabe der neuen Abfindung berichtigt sind. Meine Herren! Nachdem der Rezeß aufgestellt ist, wird er in derselben Weise wie der Auseinandersetzungsplan vorgelegt, und in derselben Weise werden wieder etwaige Beschwerden durch die richterliche Entscheidung der Generalkommission, des Ober-Landesgerichts resp. des Reichsgerichts, soweit eine Nichtigkeitsbeschwerde in der Revision möglich ist, definitiv zum Austrag gebracht. Die Sache hat damit ihren Abschluß.

Um auf die vorliegende Sache etwas näher einzugehen, möchte ich mir Folgendes zu bemerken gestatten: Die Provokation in dieser Sache war am 8. Juli 1878 gestellt, die Ausführung des Auseinandersetzungsplanes ist im Herbst 1880 erfolgt, also zwei Jahre später, die Rezeßaufstellung im Jahre 1883. Die Größe der ganzen Gemarkung beträgt 179 h, betheiligte sind 78 Interessenten, davon ein größerer Grundbesitzer, die übrigen bäuerliche Besitzer, die Zahl der alten Parzellen betrug nach einer Schätzung, die ich nicht ganz genau habe machen können — das Material liegt mir erst seit heut' früh vor — zweitausend, die Zahl der neuen Pläne excl. Wege und Gräben 393. Was die Kosten betrifft, so hat deren Festsetzung bisher noch nicht stattgefunden. Die Kosten können nämlich nach dem Kostengesetz von der Generalkommission erst nach dem endgültigen Abschluß des Verfahrens festgesetzt werden, und dieser Abschluß ist noch nicht erreicht, da der Rezeß wegen einiger Legitimationsmängel noch nicht hat bestätigt werden können. Die Festsetzung der Kosten hängt übrigens, wie der Herr Abgeordnete von Heister richtig bemerkt hat, nicht vom alleinigen Ermessen der Behörde ab, sondern das Gesetz vom 24. Juni 1875 führt bestimmte Pauschsätze ein, in maximo 27 M. in minimo 3 M., in der Regel 12 M. pro Hektar. Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Heister hat bereits hervorgehoben, daß dies nicht sämtliche Kosten sind, die den Interessenten durch die Zusammenlegung erwachsen. Wenn außer der einfachen Zusammenlegung, wie dies gerade erwünscht ist, Meliorationsanlagen, Wege, Gräben u. s. w. angelegt, Wassergenossenschaften u. s. w. gebildet werden, so gehen Meliorationskosten nebenher, welche die Interessenten tragen müssen und auch tragen können, da sie, wenn sie rationell verwendet sind, wie alle Meliorationskosten, sich verzinsen. Diese Kosten fallen also nicht unter die eigentlichen Zusammenlegungskosten.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Dem Vortrage der beiden geehrten Herrn Vorredner habe ich nur sehr wenig hinzuzufügen. Sie werden aus dem Referat, das Ihnen zugestellt worden ist, entnommen haben, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich hinsichtlich der Bedürfnisfrage und des von dem Zusammenlegungsgesetz zu erwartenden Nutzens auf den Standpunkt gestellt, den Herr von Heister Ihnen bereits mitgetheilt hat; nur hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, zwei bestimmte Punkte ganz besonders betonen zu sollen. Der eine Punkt betrifft die Klärung der Rechtsverhältnisse, die Verhütung der Prozesse, welche erreicht wird, wenn ein Zusammenlegungsverfahren durchgeführt ist. Meine Herren! Die Rechtsanwälte wissen sehr genau, daß die meisten Prozesse auf dem Lande dadurch entstehen, daß die Wegeverhältnisse nicht in Ordnung sind, daß die Grenzen nicht ersichtlich sind oder nicht innegehalten werden, und ein Streit giebt dann den andern. Dadurch aber, daß das Zusammenlegungsverfahren die Parzellen vollständig in Ordnung bringt, daß es da, wo sie ineinandergeschoben durcheinander liegen, dieselben vollständig abtrennt, nebeneinander legt, alle auf einen Weg hinauslaufen läßt, die Be- und Entwässerungsverhältnisse regulirt, wird nicht nur eine größere Ausnutzung möglich, sondern die Rechtsverhältnisse werden auch viel klarer und besser, es wird dadurch gerade dem kleinen Grundbesitzer jeder Anlaß genommen, möglicherweise in Uneinigkeit mit dem Nachbar zu leben. Als zweiten Punkt hat der Provinzial-Verwaltungsrath ganz besonders hervorgehoben, den bereits Herr von Heister gestreift hat: die Meliorationen. Wir haben in den letzten Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths wiederholt Fälle gehabt, daß Meliorationen unausführbar waren, weil eine Zusammenlegung nicht stattgefunden hatte. Meine Herren! Sie haben in dem Referat ein Beispiel gelesen, das aus dem Kreise Waldbroel gegriffen ist, und das grade in derselben Sitzung zur Verhandlung kam, in welcher über das Zusammenlegungsgesetz berathen wurde: in einer kleinen Gemeinde besaßen 30 Personen zusammen 4 h in 86 kleinen Parzellen; es sollte dort meliorirt werden, es konnte aber absolut nicht meliorirt werden, weil die Parzellen so in einander geschoben sich vorfanden, daß es schlechterdings unmöglich war, ordentliche Wege, eine ordentliche Ent- und Bewässerung eintreten zu lassen, es sei denn, daß vorher ein Zusammenlegungsverfahren diese Uebelstände beseitigt hätte. Kürzlich hat sich bei einer Konferenz, welche mit Hypothekenbewahrern hier im Hause stattgefunden, ergeben, daß in einem anderen Kreise Obligationen aufgenommen worden sind, in welchen für sage und schreibe 500 M. dreihundert kleine Parzellen verhypothekirt wurden, und das ist nicht das einzige Mal der Fall, sondern der Hypothekenbewahrer hat uns die Versicherung abgegeben, daß in der dortigen Gegend duzende solcher Fälle vorliegen. Die Möglichkeit, in einer Gemeinde, in der 300 kleine Parzellen einem einzelnen Besitzer gehören, zusammenlegen zu können, dürfte Vortheile bringen, die nicht zu verkennen sind und bestimmen müssen, das Gesetz anzunehmen.

Gestatten Sie mir einige wenige Bemerkungen über den Inhalt des Gesetzes. Sie werden gefunden haben, daß die Ueberschrift des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht übereinstimmend ist mit der Ueberschrift der Entwürfe, die bereits früher durch die Presse publizirt worden sind, und die sich theilweise in dem Referat, das Ihnen mitgetheilt worden ist, reproduzirt finden. Die frühern Entwürfe gingen von der Ansicht aus, eine vollständige Abänderung in den Gemeintheilungssachen und Ablösungssachen auf dem rechten wie auf dem linken Rheinufer eintreten zu lassen. Mit Recht haben sich diejenigen Korporationen, welche sich mit der Rechtspflege befassen, dagegen ausgesprochen, ebenso andere Korporationen und insonderheit die Grundbesitzer, sie haben erklärt, daß, diese Gesetze attaquieren zu wollen, keine Veranlassung vorliege, und daß

es viel zu tief in die bestehenden Rechtsverhältnisse eingreifen heiße, wenn man in einem solchen Sondergesetze Abänderungen und Umwälzungen ganzer Rechtsgebiete hervorbringen wollte. Diesen berechtigten Wünschen ist der gegenwärtige Entwurf nachgekommen, und das Mißtrauen, welches nicht mit Unrecht von vielen Seiten den Entwürfen entgegen getragen worden ist, ist dadurch zum Theil beseitigt, daß wir es gegenwärtig ausschließlich mit einem Zusammenlegungsgesetz zu thun haben. Also die sämtlichen Verordnungen über Gemeinheitstheilung, die Ablösung von Reallasten und so weiter, wie sie nach dem Gesetze vom 19. Mai 1851 oder nach dem Verfahrensgesetz auf dem linken Rheinufer gegeben sind — es sind dies verschiedene Gesetze, deren Verschiedenheit mit der verschiedenen Natur der Reallasten zc. auf den beiden Rheinufern zusammenhängt — bleiben bestehen; an diesen Bestimmungen wird nicht gerührt; nur in soweit, als die zusammenzulegenden Grundstücke mit Nutzungsberechtigungen zc. belastet sind, die bei der Zusammenlegung durchaus abgelöst werden müssen, soll das Gesetz zur Anwendung kommen, außerdem nach §. 18 des Entwurfes wenn die Interessenten die Theilungen und Ablösungen in Verbindung mit der Zusammenlegung wünschen. Also, in einer sehr großen Zahl von Theilungen und Ablösungen kommt das Gesetz nicht zur Anwendung, und den berechtigten Eigenthümlichkeiten des Rheinischen Rechtes wird insofern Rechnung getragen, als das Gesetz nur die Zusammenlegung zum Gegenstande hat.

Meine Herren! Gestatten Sie mir schließlich noch ein Wort zur Klarstellung der Natur der Zusammenlegung. Der Schwerpunkt der ganzen Zusammenlegung liegt darin, daß Eigenthümer, die in einem bestimmten Bezirk verschiedene Parzellen besitzen, welche durcheinander liegen, nachdem alles zusammengeworfen ist, für ihre bisherigen Parzellen Anweisung erhalten, sei es in einem Grundstück, sei es, je nachdem es die Boniteure bestimmt haben, in verschiedenen Grundstücken, aber immerhin dem wirthschaftlichen Interesse entsprechend; dadurch wird das sogenannte Abfindungsgrundstück derartig an Stelle des alten Grundstücks geschoben, daß fingirt wird, er habe immer nur dieses eine Abfindungsgrundstück besessen und sei ein Besitzer des anderen Grundstücks gewesen. Dadurch schieben sich alle Hypotheken, alle Replikationsansprüche, alles, was irgendwie dinglicher Natur ist, von dem alten Grundstück auf das Abfindungsgrundstück über, so daß es vollständig an Stelle des anderen tritt; in hypothekarischer Hinsicht wird gerade dieselbe Sicherheit oder Unsicherheit bleiben, wie sie auch bereits vor der Zusammenlegung existirte. Ich werde eventuell später noch Gelegenheit haben, bei den einzelnen Paragraphen auf das Juristische zurückzukommen; dagegen dürfte es wohl nicht als nothwendig erachtet werden, daß ich wiederhole, was ich bei der gestrigen Berathung des Erbrechts und die Hypotheken betreffend, Ihnen vorgetragen habe; Sie finden es auch in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths so ausführlich dargestellt, daß ich Sie wohl der Mühe überheben kann, mich darüber anzuhören.
(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Sie haben von den drei Rednern, welche eben gesprochen haben, zunächst die Darstellung der Wichtigkeit des Gesetzes vom landwirthschaftlichen Standpunkte gehört, an zweiter Stelle ist Ihnen auseinandergesetzt worden, wie eine solche Zusammenlegung stattfinden, und an dritter Stelle ist die juristische Bedeutung des Gesetzes dargelegt worden. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich theils zur prinzipiellen Frage spreche, theils zur Geschäftsordnung Ihnen einen Vorschlag mache.

Meine Herren! Der Hauptpunkt, in welchem ein prinzipieller Gegensatz, wie ich weiß und wie Sie alle wissen, in dem Landtage besteht, ist die Frage über die Art und Weise, wie

der Antrag auf Konsolidation gestellt werden soll. Ich muß das aus der zukünftigen Debatte über §. 1 herausgreifen, um Ihnen meine Vorschläge zu präzisiren. Meine Herren! Aus welchen Gründen entsteht bei Manchem der Wunsch, daß neben den Grundbesitzern, wenn über sie der Zwang zur Zusammenlegung ausgeübt werden soll, im Gesetzentwurf gebotenen Sicherheiten auch noch die Mehrzahl der Grundbesitzer eingesetzt werden soll? Meine Herren! Die Gründe, aus welchen dieser Wunsch entsteht, sind sehr verschieden. Bei den Einen entsteht dieser Wunsch, weil sie aus ihren lokalen Verhältnissen heraus sagen: wir müßten diese Sicherheit haben, um nicht auf der einen oder anderen Weise majorisirt zu werden, bei den andern — ich darf's wohl sagen — weil sie die Zusammenlegung überhaupt nicht haben und durch möglichst viele Bedingungen und Vinkulationen den Gesetzentwurf auf die Seite geschoben sehen wollen. Herr Graf Wilderich von Spee schüttelt mit dem Kopfe, aber ich glaube, daß dies zwar nicht bei ihm, aber bei Manchem doch der Grund ist. Meine Herren! Wir haben im Provinzial-Verwaltungsrath die prinzipielle Frage auf das eingehendste überlegt, wie Sie aus dem, was der Provinzial-Verwaltungsrath in seinem Referat zu §. 1 auseinandersetzt, ersehen, ob nicht auch die Bestimmung, daß die Mehrzahl der von der Zusammenlegung betroffenen Eigenthümer einen desfalligen Antrag zu stellen hätte, in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollte. Meine Herren! Ich meine, wenn es sich am Ende gerade um diesen Punkt drehen sollte, ob ein solcher Entwurf für unsere Provinz praktisch werden soll, so hielte ich es für das Beste, daß wir die Entscheidung dieser Frage hinausschöben, bis wir das ganze Gesetz in allen seinen Wirkungen, in seiner ganzen rechtlichen Bedeutung für den einzelnen Eigenthümer kennen gelernt haben und zwar hier in dieser Versammlung, nicht nur durch unser eigenes Studium. Deshalb möchte ich Ihnen vorschlagen, daß wir in der Generaldebatte die Frage hinsichtlich der Mehrzahl der von der Zusammenlegung betroffenen Eigenthümer wohl jetzt besprechen und überlegen, aber nicht jetzt, wenn ich so sagen darf, gewissermaßen in einer vorgefaßten Meinung zur Abstimmung über diese Frage schreiten, sondern daß wir erst das ganze Gesetz kennen lernen und erst dann an letzter Stelle über diese Frage entscheiden. Meine Herren! Ich stelle also einen Antrag dahin, nachdem ich ihn so begründet habe, daß wir in der Generaldebatte zwar über die Frage der Einfügung der Mehrzahl der Besitzer in die Vorbedingungen sprechen, daß wir aber eine Entscheidung in dieser Frage erst an letzter Stelle eintreten lassen, nachdem wir die sämtlichen Paragraphen des Gesetzes kennen gelernt, nachdem wir die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths durchgesprochen und nachdem wir vor Allem auch die Vertreter des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten in allen einzelnen Punkten gehört haben. Dies ist mein Vorschlag.

Vice-Landtags-Marschall: Den Vorschlag Seiner Durchlaucht, des Fürsten zur Geschäftsordnung haben Sie gehört, sind Sie damit einverstanden, daß danach verfahren werde? — Herr Freiherr Felix von Loë hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich möchte zur Geschäftsordnung mir den Vorschlag erlauben, daß über diesen Geschäftsordnungsantrag jedenfalls erst dann abgestimmt wird, wenn wir die Generaldebatte geschlossen haben, denn dann erst werden wir uns hierüber ein klares Bild machen können.

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort. Fürst zu Wied: Ich bin damit ganz einverstanden.

Vice-Landtags-Marschall: Wir fahren in der Generaldebatte fort. — Herr Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilberich von Spee: Nachdem Seine Durchlaucht bereits gesagt hat, daß ich mich gegen den Ausdruck, den er benutzt hat, verwahrt habe, daß Einzelne wenigstens die Absicht hätten, durch möglichst viele Bedingungen den Gesetzentwurf auf die Seite zu schieben, bin ich natürlich provoziert, auf diesen Vorwurf sofort einzugehen. Ich werde dem durch die Begründung meiner Ansicht entschieden widersprechen, und ich glaube, daß ich in der Lage bin, den Beweis des Gegentheils zu erbringen. Das Bedürfniß, welches wir fühlen, ist das Bedürfniß nach einem Gesetz, durch welches der Mehrzahl der Besitzer einer ganzen Feldmark, Flurabtheilung oder Gemarkung, wie Sie es nennen wollen, oder einzelner Theile derselben, die Möglichkeit gegeben wird, die Minderheit zu einer wirtschaftlich zweckmäßigen Eintheilung, verbunden mit der Anlage ordentlicher Wege, Be- und Entwässerung zu zwingen. Das Bedürfniß ist überall hervorgetreten und wird überall anerkannt, dagegen macht sich ein ganz gewaltiger Widerspruch gegen ein Gesetz geltend, welches nur die Zusammenlegung betrifft. Man ist der Ansicht, daß ein solches Gesetz den Eigenthümlichkeiten und der historischen Entwicklung unserer Provinz vollkommen in's Gesicht schlägt, daß ein Gesetz, welches als Hauptzweck die bloße Zusammenlegung verfolgt, unseren Verhältnissen nicht entspricht. Dagegen glaube ich, daß eine starke Stimmung dafür besteht und daß überall mit Freuden zugestimmt werden würde, wenn behufs wirtschaftlicherer Benutzung der Gemarkungen eine Zusammenlegung der Grundstücke, verbunden mit Regulirung der Zufuhrwege, Be- und Entwässerung vorgenommen würde. Bei dieser Gelegenheit kam hauptsächlich zur Sprache, daß möglicherweise 2 oder 3 Besitzer einer Gemarkung, besonders wenn wir auch aussprechen, daß die Zusammenlegung in einzelnen Theilen der Gemarkung möglich sein soll, die anderen kleinen Leute durch ihren Besitz vollständig majorisiren könnten. Es gibt Gegenden, in denen $\frac{3}{4}$ oder $\frac{5}{6}$ einer Gemarkung oder eines Theiles einer Gemarkung im Besitze eines Einzelnen sind, der also in der Lage wäre, eine ganze Gemarkung vollständig unzuwerfen. Gegen eine solche Majorisirung geht die Stimmung ganz bedeutend, man will unter jeder Bedingung das Mitsprechen der Majorität der Besitzer. Ich bin in sehr vielen Theilen der Rheinprovinz in der Lage gewesen, mich über diese Frage zu besprechen. Ueberall ist man mir in jeder Weise entgegengekommen, sobald es hieß, es soll die Flur regulirt werden, daß wir wieder auf unsere Grundstücke hinkommen können, daß wir Be- und Entwässerung bekommen; überall hat man mir gesagt: mit Freuden würden wir das thun, aber wir wollen mitsprechen, wir wollen nicht von dem Willen eines Einzelnen abhängig sein. Ich möchte soweit gehen, daß ich sage, wenn wir ein Gesetz bekommen, nach welchem nur der Besitz entscheiden soll, so wird es ein Gesetz sein, das auf dem Papier steht, und nirgends zur Anwendung gebracht werden kann und darf, denn derjenige, der anfangen wollte, würde eine vollständige Revolution in seinem Orte hervorbringen und mit seinen Nachbarn in Widerspruch gerathen, während umgekehrt, wenn die Majorität entscheidet, wenn die übrigen mitgehört werden, ein solcher Zubrang sein wird, daß die Generalkommission kaum im Stande sein dürfte, den Anforderungen zu entsprechen. Ich bin sehr viel herumgekommen, es ist beinahe keine Flur, in der nicht das Bedürfniß ein sehr dringendes ist, aber alle sagen: wir wollen gern mitsprechen. Dann bekommen Sie im Augenblick Mehrheiten dazu zusammen, die Leute geben ihr Eigenthum freudig dazu her, aber nicht, wenn sie gezwungen werden sollen oder auch nur in diesem Gedanken sich wissen. Wenn Durchlaucht vorhin sagte, es sei dies für Einzelne ein Grund, um das Gesetz bei Seite zu schieben, so möchte ich darauf antworten: die kleinen Leute geben auf die Theilung des Grundbesitzes so viel, weil sie am ganzen Rhein glücklicherweise noch an ihrem Grund und Boden hängen. Dadurch kommt es, daß die Leute bei Erbtheilungen sagen: wir wollen an dem Grundstück, das uns von dem

Vater und Großvater überkommen, unsern Antheil haben. Ein solches Gefühl muß man ehren, ich glaube, wir müssen daran anknüpfen und sagen: ihr sollt eure Sache behalten, weil ihr so anhänglich seid, wir wollen nur reguliren, wo ihr selbst es nöthig haltet. Ich glaube, wenn man soweit gehen würde, bei der starken Abneigung gegen ein solches Gesetz es mit Zwang durchzuführen — es ist ja möglich, daß man ein paar Jahre durchsetzt, weil man die Gewalt hat — so führen Sie die Grundbesitzer am Rhein der Sozialdemokratie zu, wo man sie jetzt glücklicherweise noch nicht findet. Das würde die Folge davon sein, wenn Sie das jetzige Gesetz mit Zwangsmaßregeln durchführen und die Leute selbst nicht mitsprechen lassen.

Dann habe ich die Klarstellung der Wege in diesem Gesetzentwurf vermißt. Wir leiden in dieser Beziehung an ganz gewaltigen Uebeln. Außer den, der Gemeinde gehörigen, dem öffentlichen Verkehr bestimmten Wegen, existiren viele Wege, für welche die Deffentlichkeit d. h. das Benutzungsrecht für Jedermann, ohne Rücksicht auf Eigenthum und Unterhaltung beansprucht wird. Ferner viele, deren Natur d. h. das Benutzungsrecht und Unterhaltungspflicht im dunkeln liegt, die oft um wenige Schritte einen andern Weg abkürzen, oft die Fluren so willkürlich durchschneiden, daß deren Benutzung sehr behindert wird, oft fast parallel zum selben Ziele führen, also überflüssig sind, wogegen die geeigneten Wege zur Benutzung der Fluren fehlen. Es müßten doch überall die für die Benutzung von Jedermann bestimmten nothwendigen Wege ihrer Natur nach festgesetzt werden; daneben müßten auch die, außer diesen, noch von bestimmten Kategorien von Leuten z. B. Wirtschaftswege von Adjacenten zc. oder von einzelnen Privaten zu benutzenden Wege (vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossenen) als solche bezeichnet sein, um dem so oft vorkommenden Unfuge der Deffentlichkeit gerade auf diesen Wegen vorzubeugen.

Die Deffentlichkeit der Wege wird ja von der Regierung erklärt, hängt also von der momentanen Auffassung einer Behörde ab. Es wäre dringend zu wünschen, daß in einem solchen Gesetz zugleich im selben Verfahren klar gestellt werde, was ein öffentlicher Weg ist, wie er behandelt werden und wie er unterhalten werden soll. Das ist ein dringender Wunsch, der mir von vielen Seiten ausgesprochen wurde. Jetzt ist der Zustand der: wenn irgendwo eine Beschwerde, mitunter ein als öffentliches aufgebauschtes Privatinteresse besteht, wenn es sich um einen Weg in irgend einer schönen Gegend handelt, auf dem die Leute viel und gern laufen, so wird der Antrag an die Regierung gestellt: Der Weg muß öffentlich werden, denn da ist das oder jenes Interesse oder ein schöner Aussichtspunkt. Gleichwohl müssen aber die Adjacenten die Unterhaltung besorgen, denn wird ein Weg für einen öffentlichen erklärt, so soll das weder Eigenthums- noch Unterhaltungsfrage berühren. Niemand wird gerne die Unterhaltung übernehmen. Die Kommunen werden sich hüten neue Lasten zu übernehmen; wenn sie gefragt werden, werden sie Nein sagen. Aber auf die Privatleute wird nicht Rücksicht genommen, sie müssen den Weg unterhalten wie bisher, er mag öffentlich erklärt werden oder nicht. Es ist dann Sache der Polizei, zu bestimmen, in welchem Zustande der Weg sein muß. Ich kann nach der jetzigen Lage als Besitzer gezwungen werden, eine vollständige Kiesstraße anzulegen. Dagegen besteht aber große Abneigung im Landvolke. Man sagt: wo ein öffentlicher Weg ist, muß auch eine öffentliche Korporation sein, welcher die Unterhaltung obliegt, welcher dann bei Beurtheilung der Nothwendigkeit eine entscheidende Mitwirkung gesichert sein muß. Auch die Deffentlichkeit der Natur der anderen Wege muß ebenso klar gestellt sein, und das ist nach meiner Auffassung bei einem solchen Verfahren ganz gut möglich. Ich weiß nicht, ob diese Auffassung richtig ist, ich bringe es aber zur Sprache, weil diese Wünsche vielfach geäußert worden sind.

Ferner wird gewünscht, daß, wo ein solches Verfahren besteht, auch die Kosten klar sein sollen. Ich glaube, daß sie es nach dem 1880er Gesetz ziemlich sind; aber es wird dringend gewünscht, daß die Kosten im Gesetz selbst klargestellt werden, damit kein Zweifel darüber bestehe. Desto leichter werden die Leute sich darauf einlassen, wenn deutlich gesagt werden kann, welches die Generalkosten sind und welches die Spezialkosten.

Dann fehlt aber eine Instanz, welche das Jahr 1851 uns gebracht hat. Das ist die Instanz der freiwilligen Zusammenlegung; der Freiwilligkeit. Die wird hier im ganz großen Maßstabe gewünscht. Die meisten Fälle werden sich auf diese Art erheben, sobald das Verfahren, welches das 1851er Gesetz vorschreibt, also das Einigungsverfahren, vorausgeht. Erst wenn dies nicht zu Stande gekommen, wenn Streitpunkte sich erhoben haben, dann erst könnte das andere Verfahren eintreten. Wenn ich es also kurz zusammenfasse, meine Herren, so sage ich: das Bedürfnis einer Zusammenlegung als solches wird nicht so stark anerkannt, wie das Bedürfnis einer klaren Ordnung unserer Fluren und Wege, verbunden mit der Zusammenlegung. Wir wünschen als Erstes die Klarstellung der Fluren und damit verbunden die Zusammenlegung; dann die entschiedene Mitwirkung der Interessenten, sowohl bei dem Verfahren, als nachher bei der Vorlage an die Gemeindevertretung, damit, wenn noch irgend etwas dunkel ist, es dort aufgeklärt werden kann. Ferner wünschen wir, daß möglichst Vorsee getroffen werde, daß diese Zustände sich nicht sobald wiederholen können, wie dies von dem Provinzial-Verwaltungsrath im Speziellen ausgeführt worden ist. Wir wünschen, daß wir durch eine Regelung der Theilung zu besseren Zuständen kommen, und die dermaligen Zustände nicht sofort wiederkehren; sonst wären die jetzigen Kosten weggeworfen.

Endlich wünschen wir die Klarstellung der Natur der Wege.

Das, meine Herren, sind in der Hauptsache die Punkte, die ich Ihnen hier vorlegen wollte und die ich für die wichtigsten erachte nach den Klagen, wie sie mir in vielen Orten, wo ich diese Dinge zur Sprache gebracht habe, zu Ohren gekommen sind.

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Ich möchte dem gegenüber, was Herr Graf von Spee eben ausgeführt hat, nur bemerken, daß ich ganz dieselbe Achtung wie er vor der Liebe zu dem angestammten Eigenthum hege, aus welcher in der Bevölkerung der Widerstand gegen eine Konsolidation entspringt. Ich bin auch gar nicht in die Materie eingetreten, sondern mein Vorschlag ging nur dahin, geschäftsordnungsmäßig die Frage zu entwickeln, ob es nicht besser ist, daß wir Alle das Gesetz ganz klar in jedem Paragraphen hier debattirt und kennen gelernt haben, ehe wir auf diese spezielle Frage des Antrags auf Konsolidation eingehen. Also ich glaube, daß ich ganz ebenso wie Herr Graf von Spee über die Kraft und Intenfität und den hohen Sinn sprechen könnte, der in der Liebe der Bevölkerung zu dem angestammten Eigenthum liegt, der gegen die Konsolidation eifert oder sich zunächst etwas zurückhält; ich wollte aber hier nur die geschäftsordnungsmäßige Frage aufwerfen. Auf das Andere werde ich nachher zurückkommen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich hatte gehofft, daß vielleicht einer der Herren Kollegen, der in entgegengesetzter Richtung wie Herr Graf von Spee sprechen würde, sich zum Wort gemeldet hätte. Da das nicht geschehen ist, so erkenne ich daraus den Wunsch der Versammlung, möglichst rasch in dieser Frage zu verhandeln; ich habe aber dennoch geglaubt, mich zum Worte melden zu müssen, weil ich zum vierten Stande gehöre. Wir haben eben

Redner aus dem zweiten Stande gehört; ich möchte den Ansichten Ausdruck geben, die wie ich glaube, in denjenigen Kreisen die herrschenden sind, die ich zu vertreten die Ehre habe. Ich gestehe nun gern zu, daß ein Bedürfnis nach einem derartigen Gesetz, nach einer Regulirung der Flurwege, wie Herr Graf von Spee sich ausgedrückt hat, unter Umständen auch nach einer damit verbundenen Zusammenlegung der Grundstücke, in verschiedenen Theilen der Provinz besteht. In meiner Gegend sagt man: Wir haben kein Bedürfnis, und als ich gestern das einem meiner Freunde sagte, da sagte derselbe: Ja, oben sagt man daselbe; da sagt man auch: Wir haben kein Bedürfnis. Meine Herren! Wir am Niederrhein haben eben auch kein Bedürfnis. Ich habe geglaubt, daß am Oberrhein ein Bedürfnis bestehe, und gestehe nochmals zu, daß ich das anerkenne. Ob aber, wenn wirklich ein Gesetz erlassen würde, welches unseren Verhältnissen und unseren Rechtsanschauungen entspräche, dann sofort ein so großer Zubrang sein würde, wie Herr Graf von Spee glaubt und hofft, das zu bezweifeln, glaube ich Grund zu haben.

Ich will nur noch bemerken, was die Frage der Wege anbelangt, so möchte ich glauben, daß das nicht in der von dem Herrn Grafen von Spee gewünschten Weise mit hineingebracht werden sollte. Wir greifen da in ein ganz anderes Rechtsgebiet hinüber, in das französische Recht, allerdings ein Gebiet, welches leider durch die Verordnungen der königlichen Staatsregierung noch viel unklarer geworden ist, als es schon vorher war. (Weiterkeit.)

Meine Herren! Was nun also die Sache betrifft, das Bedürfnis zugegeben, so müssen wir uns sagen, wenn von Konsolidation — so hat man es früher genannt; wir haben heute ein anderes Wort dafür — wenn von Konsolidation am Rhein die Rede war, so war die ganze Bevölkerung Feuer und Flamme gegen dieses Gesetz aus den bereits angeführten Gründen: einmal, weil es wirklich unserer Rechtsanschauung hier am Rhein vielleicht etwas mehr als in andern Theilen unseres deutschen Vaterlandes widerstrebt, zu derartigen, so tief in das Eigenthumsrecht einschneidenden Bestimmungen unsere Zustimmung zu geben, und um so mehr, weil es sich um das wichtigste Eigenthum, um den Grundbesitz handelt; sodann, weil man auch die Befürchtung gehabt hat, daß unser Erbrecht dadurch einen kleinen Stoß bekommen könnte. Ob das ein großes Unglück wäre, darüber wollen wir hier nicht streiten; die Befürchtung besteht aber.

Man hat ferner die Ansicht gehabt, daß diese Zusammenlegung der Grundstücke vorzugsweise zu Gunsten des Großgrundbesitzes sei, auf dem Wege des Zwanges zu Gunsten des Großgrundbesitzes durchgeführt werden könnte. Ich gebe zunächst dieser Stimmung hiermit Ausdruck.

Das sind Gründe, die im Allgemeinen gegen die Vorlage sprechen. Dann haben aber selbst Diejenigen, die ein solches Gesetz wünschen, doch ganz bestimmte prinzipielle Desiderien, die im Gesetz zum Ausdruck kommen sollen. Aus dem sehr interessanten Vortrag des Herrn Vertreters des Staatsministeriums haben wir ja über die Art der Ausführung derartiger Zusammenlegungen Näheres gehört, und es ist mir gar kein Zweifel, daß, wenn einmal eine Konsolidation ausgeführt werden soll und von den richtigen Faktoren beschlossen ist, sie auch in sehr richtiger und genauer Weise ausgeführt werden wird. Daran ist gar kein Zweifel. Es bestehen hier aber noch Wünsche bezüglich der Ausführung im Einzelnen, abgesehen also von den großen Fragen, die vorher zu erörtern sind. Es sind das ganz bestimmte Desiderien. Man sagt einmal: es muß die Frage der Kosten genau feststehen, sei es per Morgen oder wie immer; eine Skala oder ein festes Pauschquantum nach irgend einem Maßstab, genug, der Kostenbetrag muß feststehen; denn hier und da hat man Erfahrungen gemacht, nach welchen die Kosten das Werthobjekt beinahe erreichten. Ich bekam noch vor einigen Tagen einen Brief in einer Konsolidationsangelegenheit, die nicht zur Erledigung gekommen, sondern im Beschwerdeweg schließlich hängen geblieben war. Hier betrug

das Werthobjekt 300 M., die Kosten aber 183 M. Daß also in dieser Frage eine Beunruhigung besteht, ist begreiflich.

Weiter ist absolut nothwendig, daß, wenn wir ein derartiges Gesetz machen, welches von vornherein unserer Bevölkerung unsympathisch ist, es vollständig klar und durchsichtig sei. Ich hebe dies besonders hervor, weil ich es in dem vorliegenden Gesetzentwurf entschieden vermissen.

Drittens besteht der Wunsch, daß bei Ausführung der Zusammenlegung die Interessenten in ganz entscheidender Weise betheiligte seien, vielleicht unter Hinzuziehung der Gemeindevertretung oder Kreisvertretung, oder unter irgend einem anderen Modus, der sie dagegen sichert, daß nicht die Ausführung in einer Weise geschehe, die nach ihrer Ansicht ihren wirtschaftlichen Interessen entgegensteht.

Das vierte, und das ist das Letzte und Wichtigste, meine Herren, betrifft §. 1 unseres Gesetzes, das ist die Frage der Entscheidung, ob überhaupt zusammengelegt werden soll, das heißt, welcher Beschluß vorher gehen muß, damit die betreffenden Behörden erwägen können, ob sie ihre Genehmigung erteilen sollen oder nicht. In dieser Beziehung hat Ihnen der Herr Graf von Spee schon gesagt, daß da nicht blos der größere Complex der Grundstücke in Verbindung mit dem größeren Reinertrag maßgebend sein dürfe, sondern daß eine Majorität der Eigenthümer da sein muß, eine Majorität, meine Herren, die meiner Ansicht nach nicht einmal so gar klein zu fassen wäre.

Ich will hier aufhören, um kurz zu sein; wir werden ja noch näher in die Fragen eingehen. Dieser letztere Punkt insbesondere ist nach meiner Ansicht eine *conditio sine qua non*. Wir werden wünschen müssen, ein solches Gesetz lieber gar nicht zu bekommen, als wenn es in einer Weise uns gegeben werden sollte, die unseren Verhältnissen absolut nicht entspricht. Meine Herren! Herr Graf von Spee hat das ganz richtig gesagt, und Sie werden es auch mir glauben können, der ich mitten unter denen stehe und mit denen fühle, die bei der Sache interessiert sind, und höre, was ihre Anschauungen sind; seien Sie überzeugt, wenn in das Gesetz das Prinzip eines gewissen Zwanges hineingelegt wird, so werden Sie gegen seine Ausführung hier am Rheine eine entschiedene Opposition hervorrufen und die Ausführung unendlich erschweren, während es in denjenigen Gegenden, wo ein Bedürfnis wirklich vorliegt, keine so große Schwierigkeit haben würde, wenn Sie die Mitwirkung der Interessenten mehr hineinzuziehen und die Sache auf dem Wege der Verständigung durchzuführen suchten. Ich habe mir schon neulich auf der Konferenz, zu welcher der Herr Landtags-Marschall mich zuzuziehen die Güte hatte, zu bemerken erlaubt, daß in den Theilen, wo ein wirkliches Bedürfnis besteht, es gar keine Schwierigkeit haben wird, die große Majorität der Eigenthümer von der Sache zu überzeugen. Ein einziger Eigensinniger und Halsstarriger oder auch zwei, drei mögen bleiben und da ist es ganz gewiß berechtigt, daß ein derartiger unvernünftiger Widerstand im allgemeinen Interesse überwunden werde, wie das auch in andern Fragen des öffentlichen Wohles, bei der Eigenthums-Entziehung u. s. w. eintritt. Aber, meine Herren, wenn Sie auf Grund der Bestimmung des §. 1 mittelst der größeren Grundfläche und der größeren Hälfte des katastral-Reinertrags es durchsetzen wollen, dann gestatten Sie mir meine Ansicht dahin auszusprechen, daß damit eine Maßregel vorgenommen würde, die ganz entschieden gegen das allgemeine Interesse wäre. Schon darin allein würde für mich ein Hinderniß liegen, dem Entwurf zuzustimmen. Ich halte unsere Leute für viel zu einsichtig, als daß sie nicht erkennen sollten, was ihr Wohl ist; durch den Zwang würde aber in die Gemeinden ein sehr schädigender Zwiespalt hineingetragen, den ich verwerfen müßte.

Meine Herren! Ich komme jetzt zu der Geschäftsordnungsfrage, die der Herr Landtags-Marschall angeregt hat. Ich bin darin sehr conciliant; ich glaube, wenn wir die Sache so gründlich durchberathen, so werden wir Alle namentlich in technischer und sachlicher Beziehung viel lernen; ich jedenfalls bin überzeugt, daß ich sehr viel in Betreff der Ausführung des Gesetzes lernen werde. In Betreff der Prinzipien allerdings muß ich offen gestehen, daß ich nicht glaube, daß ich belehrt werden kann. Ueber die Prinzipien, glaube ich, bin ich klar. Ich weiß daher nicht, ob es in unserm Interesse liegt, daß wir jetzt, wo wir nur so kurze Zeit noch zu tagen haben, die Entscheidung über die prinzipielle Frage: wer beschließt, daß zusammengelegt werden soll? auf den Schluß der Verhandlungen verlegen. Ich möchte vielmehr glauben, daß es besser wäre, wenn wir sofort, nachdem die General-Debatte vorbei ist, über §. 1 abstimmen, nachdem wir ihn zuvor eingehend besprochen haben. Wir werden das Letztere sehr gern thun, und ich glaube es wäre wünschenswerth, wenn die Vertreter der Staatsregierung vielleicht schon jetzt die Güte hätten, zu erklären, wie die Staatsregierung dazu steht, ob sie, wenn wir den §. 1 so amendiren, daß die Zweidrittel-Majorität der Eigenthümer aufgenommen wird, dann den Gesetzesentwurf für unannehmbar hält oder nicht. Ich für meinen Theil erkläre schon jetzt: Ich stimme gegen den ganzen Gesetzesentwurf, wenn die Zweidrittel-Majorität nicht hineinkommt. Wir würden dann klar sein und könnten vielleicht Zeit sparen, denn es wäre möglicherweise nur ein Zeitverlust, wenn alle die Detailfragen erörtert werden sollen. Ich will damit schließen; wir werden ja noch mehr darüber reden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Ich persönlich stimme dem Gesetzesentwurf durchaus zu. Diese Zustimmung beruht auf langjähriger Erfahrung und der Erkenntniß all des Guten, was durch die Verkoppelung entstanden ist. Vor 38 Jahren lernte ich die erste Verkoppelung und den Segen der Verkoppelung kennen, und in der Reihe der Jahre habe ich mehrere Verkoppelungen und auch die Segnungen dieser Verkoppelungen oder Zusammenlegungen kennen gelernt. Es sind viele Einwände für mich hinweggefallen, die ich früher wohl hatte. Ich kann aber, meine Herren, nicht mit meinen persönlichen Gefühlen rechnen; ich muß rechnen mit den Ansichten meines Kreises und meiner Wähler, und der Widerstand, der bei diesen gegen die Verkoppelung oder Zusammenlegung herrscht, ist leider noch lange nicht gebrochen. Ich halte es ja für durchaus gut und segensreich, wenn eine Zusammenlegung gerade in den Kreisen, die ich zu vertreten die Ehre habe, stattfände; aber der Widerstand ist so stark, daß ich fast glaube, daß er jetzt noch nicht besiegt werden kann. In den Kreisen, die ich vertrete, würde es auch ziemlich gleich sein, ob wir sagten: Die Mehrheit des Grundbesitzes oder die Mehrheit der Grundbesitzer — der Katastral-Reinertrag bleibt immer vorbehalten — entscheidet, denn wenn die Mehrheit des Grundbesitzes in meinen Kreisen dafür wäre, so wäre auch die Mehrheit der Grundbesitzer dafür, weil eine größere Zerstückelung wohl nirgends in der Rheinprovinz herrscht, als in den Kreisen Koblenz und St. Goar. Sie ist da so stark, daß vor einiger Zeit einmal ein Verwaltungsbeamter sagte, daß Parzellen existirten, für die nicht einmal die Nummer in die Karte eingetragen werden könne. Man sollte also doch meinen, hier läge die Nothwendigkeit der Zusammenlegung auf der Hand. Ich kann also, damit schließe ich, für dieses Gesetz doch nicht so durchaus eintreten, wie ich wohl möchte, weil ich mich nach meinen Wählern und meinen Kreisen richten muß. Wenn Sie aber, meine Herren, beschließen, daß z. B. die Mehrheit des Grundbesitzes und die Mehrheit der Grundbesitzer den Ausschlag gebe, so wird, wie ich glaube, das ganze Gesetz nur auf dem Papier stehen; ich glaube nicht, daß es die Regierung dann annehmen kann. Denn dazu

reicht meine langjährige Erfahrung hin, um mir zu sagen, daß das nur Theorie bleiben, nur auf dem Papier stehen wird. Ich muß es aber natürlich den Verhandlungen und der besseren Erkenntniß Anderer überlassen, wie der Beschluß ausfallen wird.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Die erste Frage, welche wir uns bei einem solchen Gesetz vorlegen müssen, ist offenbar die, ob ein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Gegen das Vorhandensein eines derartigen Bedürfnisses ist eigentlich heute aus der Mitte der Versammlung wenig laut geworden. Herr Graf von Spee hat nur behauptet, es sei ein bedingtes Bedürfniß vorhanden, d. h., es sei ein Bedürfniß vorhanden, die Konsolidation da zuzulassen, wo es sich um Flur-Regulirungen, Wege-Regulirungen oder Meliorationen handelt, im Uebrigen aber nicht. Ich glaube, meine Herren, daß wir die Sache so eng nicht greifen dürfen. Vorzugsweise wird ja die Zusammenlegung dort eintreten, wo neue Flurwege ein Bedürfniß sind, wo die Leute nicht auf ihr Grundstück gelangen können und dadurch zur Zusammenlegung genöthigt werden, weil sie das einzige Mittel ist, um das zu erreichen, was Alle bedürfen. Ferner wird die Zusammenlegung Platz greifen, wo Meliorationen, Drainagen und dergleichen vorzunehmen sind, wo man häufig im Interesse der Kostenersparniß und, um die Melioration für alle Betheiligten möglichst fruchtbar zu machen, zu einem solchen wirthschaftlichen Akt übergehen muß. Wenn wir ein Urtheil über die Frage fällen wollen, ob ein Bedürfniß zur Zusammenlegung vorhanden ist, oder nicht, so darf nicht ein Jeder nach dem einzelnen Bezirke, in dem er gerade wohnt, die Frage beantworten, sondern wir müssen die Provinz als Ganzes betrachten, und untersuchen, ob und in wie weit innerhalb der Grenzen der ganzen Provinz ein solches Bedürfniß sich findet. Geschieht dieses aber, so kann die Bedürfnißfrage nicht verneint werden. Ich möchte Sie, meine Herren, zunächst auf die Karte hinweisen, welche vorhin hier offen gelegt worden ist. Dort haben Sie zusammengelegte Fluren und gleichzeitig die früher vorhanden gewesenen Fluren gesehen. Ich muß sagen, daß, wenn bei mir noch irgend ein Zweifel vorhanden gewesen wäre, dieser Angesichts jenes Planes geschwunden sein würde; denn die Mehrzahl der früher vorhandenen Flächen konnte unmöglich wirthschaftlich benützt werden. Es waren solche Lagen, Ecken und Wendungen vorhanden, daß es schwierig sein mußte, auf ein solches Grundstück zu gelangen, und noch schwieriger, dasselbe Grundstück zu pflügen, zu beackern und dergleichen. Es konnte dieses offenbar nicht ohne großen Zeitverlust und ohne große Schwierigkeiten und Kosten geschehen. Prüfen wir aber weiter, ob solche Fluren nicht zahlreich in unserer Provinz vorhanden sind, so kann ich nur sagen, daß ich bei den Reisen, die ich in Meliorations-Angelegenheiten unternommen habe, sehr viele derartige Fluren in den gebirgigen Kreisen unserer Provinz gesehen habe, und daß ich hiernach die Bedürfnißfrage nur würde bejahen können. Allerdings muß ich hinzufügen, daß in den Niederungen unserer Provinz, insbesondere in dem linksrheinischen Theile der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf derartige Wahrnehmungen von mir nicht gemacht worden sind und will ich für diese Theile der Provinz den Mangel eines Bedürfnisses zur Zusammenlegung zugeben.

Es wird nun von vielen Seiten, welche ein Bedürfniß zur Zusammenlegung an und für sich nicht bestreiten, dem vorliegenden Gesetzentwurfe entgegengestellt, daß man nicht auf dem Wege des Zwanges jenes Bedürfniß befriedigen dürfe; es müßte vielmehr aus dem Gesetze alles entfernt werden, was an einen Zwang erinnere, weil der rheinische Charakter einen Zwang nicht vertragen könne. Ja, meine Herren, ich würde dem gewiß beitreten, wenn ich der Ansicht wäre, daß wir im Wege der bloßen Belehrung oder der bloßen Gestattung der Zusammenlegung unter Zustimmung aller Betheiligten weiter kommen könnten. Ich glaube vielmehr, daß ein gewisser

Zwang in bestimmten Lagen des Lebens nicht vermieden werden kann, wenn etwas erreicht werden soll. Wenn Sie darauf warten wollen, bis die Einsicht aller Betheiligten so weit gediehen ist, daß alle ihre Zustimmung zu einer solchen wirtschaftlichen Maßregel, wie die Konsolidation ist, ertheilen, so erwarten Sie ein goldenes Zeitalter, in welchem die Leute sich ganz hübsch unter sich über alles verständigen und in welchem wir der Geseze überhaupt nicht bedürfen. Ohne Zwang wird es meines Erachtens namentlich in der ersten Zeit nicht abgehen, ohne Zwang werden die Landleute von den Vorurtheilen, die sie gegen die Zusammenlegung haben, nicht befreit werden können. Wie gewaltig aber das Vorurtheil manchmal wirkt, das möchte ich gerade an dem Beispiele eines exorbitanten Zwanges Ihnen nachweisen. Der rheinische Bauer betrachtet einen anderen Zwang, der gegen ihn und seine vitalsten Interessen ausgeübt wird, vielfach noch als ein werthvolles Vorrecht; ich meine hier den Theilungszwang bei Erbfällen. In dieser Frage, hinsichtlich der unterdrückten Testirfreiheit, klären sich zwar allmählich die Anschauungen, aber Jahrzehnte hindurch hat man gerade auch aus ländlichen Kreisen jeder Aenderung der Zwangstheilung des französischen Rechtes widersprochen, weil man darin keine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblickte, sondern ein Vorrecht der Rheinprovinz, obwohl ich mir keine größere Vergewaltigung denken kann, als daß — wie dieses nach dem code civil thatsächlich der Fall ist — dem Vater das Recht benommen ist, seinen Grundbesitz in derselben Weise wie es im übrigen Deutschland Sitte und zweckmäßig ist, unter seine Kinder zu vertheilen und der Familie zu erhalten. Erst dann, wenn dieses Recht gewährleistet ist, kann von Liebe zu dem angestammten Boden geredet werden. Solange aber bei jeder Theilung fortwährend im Wege des Zwanges der ländliche Besitz in andere Hände übergeht, und dieses im Bauernstande nicht als eine besondere Härte empfunden wird, so lange kann man meines Erachtens von den Rheinländern nicht sagen, daß dort eine andere Gesinnung herrsche, wie im übrigen Deutschland und daß man dort einen wirtschaftlichen Zwang nicht auferlegen dürfe, welcher anderwärts eingeführt sei. Ich vermag eine Sonderstellung der Rheinprovinz in dieser Hinsicht nicht anzuerkennen.

Wenn Sie aber zusehen, wie es in den übrigen Provinzen ist, so finden Sie überall einen derartigen Zwang bei der Zusammenlegung. In mehreren Provinzen, in Hannover und Nassau, hatte man ursprünglich für die Stellung des Antrages auf Zusammenlegung die Majorität der Besitzer für nothwendig erachtet, man sah aber, daß damit nichts zu Stande kam, und so hat man denn die bezüglichlichen Bestimmungen schließlich dahin abändern müssen, daß in Zukunft die Majorität der Eigenthümer nicht mehr verlangt wurde. Selbst diese Aenderung der einmal erlassenen Bestimmungen hat in den genannten Provinzen nicht so gewaltig auf die Bevölkerung eingewirkt, daß sie nun von der Konsolidation nichts mehr hätte wissen wollen. Aber glauben Sie denn, meine Herren, wenn einmal in einer Gemeinde die Frage austaucht, ob dort konsolidirt werden soll oder nicht, daß die Leute sich da auf den prinzipiellen Standpunkt stellen, daß sie sagen werden: deshalb, weil die Majorität uns zwingen kann, wollen wir nicht! Nein, ich glaube vielmehr, die Leute werden sich einfach fragen: welchen Nutzen haben wir von der Sache, was kostet die Zusammenlegung und in welchem Verhältnisse stehen die Kosten zu dem Nutzen? Findet sich hierbei, daß der Nutzen größer ist als die Kosten der Konsolidation, dann wird man, wie ich wenigstens glaube, sich an das Bedenken, daß der Zwang zur Zusammenlegung die Gefühle der Rheinländer zu tief verlege, nicht stoßen, sondern den durch die Zusammenlegung gebotenen Vortheil ergreifen. Der Schwerpunkt liegt nur darin, daß zu wenige Besitzer mit den Wirkungen der Konsolidation bekannt sind, und zu häufig die nöthige Einsicht fehlt, um den Vortheil einer erst vorzunehmenden wirtschaftlichen Maßregel im Voraus zu ermessen. Aus diesem Grunde, fürchte

ich, wird die Mehrzahl sich der Zusammenlegung gegenüber noch lange ablehnend verhalten und aus diesem Grunde halte ich einen Zwang bei der Konsolidation für unvermeidlich.

Wenn ich hier noch die Frage der geschäftsmäßigen Behandlung anknüpfen darf, so möchte ich mich in dieser Hinsicht für den Vorschlag Seiner Durchlaucht des Landtags-Marschalls aussprechen, wonach die Abstimmung bis zum Schlusse der Durchberathung des ganzen Gesetzentwurfes hinausgeschoben werden soll. Meine Herren, die Zusammenlegung ist für uns Alle eine sehr schwierige Materie, und wenn der Gesetzentwurf Vielen nicht hinreichend klar erschienen ist, so liegt dieses vielleicht nicht so sehr an dem Redakteur des Entwurfs, als vielmehr an der Sache selbst. Es ist eine schwer verständliche, uns Allen mehr oder minder unbekanntere Materie, in welcher wir jetzt über die Frage, ob die Majorität der Eigenthümer zur Provokation der Zusammenlegung verlangt werden soll oder nicht, kaum abstimmen können. Abgesehen davon, daß wir bereits durch eine solche Abstimmung vollständig über das Schicksal des ganzen Gesetzentwurfes bestimmen, liegt es doch nahe, daß Viele von Ihnen sagen werden: „Ich möchte zunächst doch erst einmal ganz genau im Einzelnen wissen, wozu man denn überhaupt zwingen will, und wie sich die Zusammenlegung nach den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs gestaltet; dann erst kann ich ein Urtheil darüber fällen, ob die Sache wirklich so einschneidender Natur ist, und ob das Verfügungsrecht des Einzelnen wirklich so sehr beeinträchtigt wird, daß nicht bloß von der Majorität des Besitzes, sondern außerdem auch von der Majorität der Eigenthümer die Einleitung des Verfahrens abhängig gemacht werden muß. Ich bin der Meinung, daß abgesehen von den Herren, die sich bereits früher eingehend mit der Frage befaßt haben, wie Herr Freiherr von Loë, Herr Graf von Spee und verschiedene Andere, die Majorität der Anwesenden — und ich rechne mich bescheiden auch dazu — nicht in der Lage ist, schon in diesem Augenblicke ein definitives Urtheil darüber zu fällen, ob man an der Frage der Mehrheit der Besitzer diesen Gesetzentwurf scheitern lassen darf oder nicht.“

Haben wir den ganzen Entwurf von Anfang bis zu Ende durchberathen, so daß man genau weiß, um was es sich im Einzelnen handelt, dann wird es auch leichter sein, über jene Frage, die für den Gesetzentwurf absolut entscheidend ist, Beschluß zu fassen. Von diesem Gesichtspunkte aus, meine Herren, möchte ich mir erlauben, dringend anzuempfehlen, die Abstimmung über die Frage, bezüglich der Majorität der Besitzer, bis zum Schlusse der ganzen Berathung zu vertagen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Wenn ich damit beginne, daß ich mich zu dem Geschäftsordnungsantrage Seiner Durchlaucht des Herrn Landtags-Marschalls äußere, so möchte ich mich in dieser Beziehung dem Antrage des Herrn Freiherrn Felix von Loë anschließen; ich halte denselben für durchaus sachgemäß und richtig. Die Materie ist für uns keine neue; sie ist schon mehrere Jahre hindurch in der Oeffentlichkeit diskutiert und nach den verschiedensten Seiten hin beleuchtet worden. Unter diesen Umständen sollte es scheinen, daß die Grundsätze und Prinzipien, nach denen wir vorgehen, sich schon so geklärt haben und derartig feststehen, daß es kaum möglich sein dürfte, in der Anschauung über dieselben durch eine vorhergehende Diskussion der übrigen Theile des Gesetzes irgend eine Aenderung herbeizuführen. Wenn mir nach den Äußerungen des Herrn Landes-Direktors scheint, daß die königliche Staatsregierung an dieser Fassung des §. 1 unbedingt festhält, und wenn ich dazu nehme, daß auf der anderen Seite an der Majorität der Grundbesitzer festgehalten wird, so meine ich doch, daß es am ein-

fachsten und fachgemähesten ist, daß wir gerade zuerst über das Prinzip abstimmen. Daher möchte ich mich vor allem der Bitte des Herrn Freiherrn von Loë anschließen, daß sich darüber die Königliche Staatsregierung zunächst äußere. Meine Herren! Ich stehe nicht an, mich in Bezug auf dieses Prinzip auf die Seite des Herrn Freiherrn von Loë zu stellen. Diese Bestimmung des Gesetzes wird ja in der öffentlichen Meinung ausdrücklich als eine Bevorzugung des Großgrundbesitzes gegenüber dem kleineren hingestellt. Sie werden mir erlauben, daß ich in dieser Beziehung einen Moment meine Ansicht als Großgrundbesitzer ausspreche. Ich halte diese Gegenüberstellung des Groß- und Kleinbesitzes durchaus nicht förderlich für das Interesse und für das gemeinsame Zusammenwirken beider Faktoren, überhaupt für unser ganzes soziales Leben. Wenn vielleicht an manchen Orten ein Schatten eines derartigen Gegensatzes schon bestanden hat, so meine ich, sollte es vor allem unsere Pflicht sein, diesen Schatten zu verwischen und nicht aus dem Schatten noch einen wirklichen Körper zu gestalten. Ich stimme vollständig dem, was Herr Graf von Spee vorhin geäußert hat, bei. Ich würde, wenn dieses Gesetz dem Großgrundbesitzer die Handhabe bietet, den kleineren Grundbesitz zu majorisiren, es in der entschiedensten Weise perhorresziren, wenn der Großgrundbesitz von dieser Macht gegenüber dem kleineren Gebrauch machen sollte. Ich würde es entschieden mißbilligen und für eine Verkennung der Stellung des Großgrundbesitzes gegenüber dem kleineren, für eine Mißachtung des letzteren erachten und eine weittragende Schädigung unseres sozialen Lebens darin finden. Ich will mich über diesen Punkt nicht weiter verbreiten; ich möchte nur noch einige andere Punkte hervorheben, die bisher in der Debatte nicht vorgekommen oder doch nur gestreift worden sind. Ich glaube, daß nach unseren Rechtsverhältnissen, wenn auch der praktische Nutzen, der vielleicht überhaupt einem Konsolidationsgesetze beigelegt werden kann, nicht zu verkennen ist, doch noch einem jeden Konsolidationsgesetze ein großer Theil der Basis fehlt, die dasselbe erfordert. In dieser Beziehung, meine Herren, verweise ich Sie in erster Linie auf unser Erbrecht und auf die Zwangstheilung. Was nützt es überhaupt, daß wir hier konsolidiren, wenn das, was wir heute zusammenlegen, nach Ablauf einer Generation wieder auseinandergeplittert ist. Das, meine Herren, — ich gestehe es offen — macht mir den Eindruck, als wollten wir Wasser schöpfen mit einem Gefäße, das keinen Boden hat. (Sehr richtig!)

Wenn wir heute mit großen Kosten konsolidiren und nach Ablauf einer Generation, nach dreißig Jahren, wieder gezwungen werden, daß unser Werk auseinandergerissen wird, und wenn wir dann wieder neue Kosten verwenden müssen, um die Zwangstheilung zu paralyziren, dann glaube ich doch, daß diese Kosten, welche die Durchführung des Gesetzes erfordert, nicht im Verhältniß zu dem Nutzen des Gesetzes stehen. Wenn wir, wozu wir wahrscheinlich übergehen werden, auch für diese Vorlage eine Redaktionskommission wählen, so möchte diese Redaktionskommission, wenn wir vielleicht auch das Gesetz a limine zurückweisen, doch die Aufgabe haben, die Gründe zu formuliren, die uns dazu bewogen haben; ich würde vor allem den Antrag stellen, daß in diesen Gründen hauptsächlich auch die Zwangstheilung des Code Aufnahme finde. Meine Herren! Eine zweite Bedingung für eine segensreiche Wirksamkeit des Gesetzes, eine Bedingung, die mir zu fehlen scheint, liegt in der Sicherheit der Eigentumsverhältnisse, welche Sicherheit bei uns nicht vorhanden ist. Wenn ich die Verhältnisse der Rheinprovinz betrachte, so scheidet sich dieselbe in zwei Hälften, je nach dem nördlichen und nach dem südlichen Theile der Provinz. In dem nördlichen Theile unserer Provinz, dem ich angehöre, ist, wie ich versichern kann, das Bedürfniß nach Konsolidation ein so minimales, daß auch selbst, wenn das Gesetz in Kraft treten sollte, wie ich glaube, fast kein Gebrauch davon gemacht werden würde. (Hört, hört!)

Wir haben dort noch ziemlich geschlossene Höfe, und, wie gesagt, ich glaube, daß von dem Gebrauche dieses Gesetzes kaum die Rede sein kann. Soviel ich mich wenigstens dort erkundigt habe, habe ich keine einzige Stimme der Interessenten gehört, die mir gesagt hätte, es wäre wünschenswerth, daß wir ein derartiges Konsolidationsgesetz besitzen. Dort, in dem nördlichen Theile, in welchem die Höfe geschlossener zusammenhängen, sind auch die Eigenthumsverhältnisse noch nicht in diesem desolaten, derangirten Zustande, wie es in dem südlicheren Theile unserer Provinz der Fall ist. Ich glaube, diejenigen Herren, welche aus diesem Theile der Provinz sind, werden mir in dieser Beziehung vollkommen zustimmen. Ich sage also, das Gesetz hat hauptsächlich für den südlicheren Theil Werth. Nun frage ich, wie ist es möglich, da zu konsolidiren, wo die Rechtsverhältnisse so unsicher sind, wo das Eigenthumsrecht, wie mir von den verschiedensten Seiten mitgetheilt worden, und wie auch gestern hier zur Sprache gekommen ist, ein so verwickeltes und verworrenes geworden ist. Wir sind allerdings gestern dazu übergegangen, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen, wenigstens vorbereitende Schritte zu thun, und das ist erfreulich, aber dadurch, daß wir gestern dieser Hypothekenvorlage hier zugestimmt haben und dadurch, daß diese Aenderung des Hypothekengesetzes hoffentlich in nächster Zeit, vielleicht 1885, ins Leben tritt, ist in Bezug auf die Rechtsunsicherheit noch lange nicht sofort die nöthige Basis für eine Wirksamkeit des Konsolidationsgesetzes geschaffen. Lassen Sie erst einmal diese Aenderung unseres Hypothekenrechtes eine Reihe von Jahren wirken. Dann, meine Herren, werden wir hoffentlich einen Zustand haben, der unsere Rechtsverhältnisse auch in dem südlichen Theile der Provinz in einer Weise regelt, wie wir es in dem anderen Theile schon haben, und dann, wenn wir wissen, wer Eigenthümer ist, und wenn jeder seine Titel in richtiger Weise nachweisen kann, glaube ich, kann erst davon die Rede sein, daß wir dazu übergehen, ein derartiges Konsolidationsgesetz ins Auge zu fassen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Auf die Anfrage des Herrn Freiherrn von Loë habe ich im Auftrage der Königlichen Staatsregierung zu erklären, daß dieselbe nicht in der Lage ist, auf eine Erschwerung des Provokationsrechtes, wie dasselbe im §. 1 des Ihnen vorliegenden Entwurfes umschrieben ist, einzugehen. (Hört, hört!)

Der Herr Minister für Landwirthschaft hat sich mit Bestimmtheit dahin ausgesprochen, und mich ermächtigt, eine dahingehende Erklärung abzugeben, daß er es vorziehen würde, gar kein Gesetz zu Stande zu bringen, als ein solches, von dessen Wirkungslosigkeit er von vornherein überzeugt sein müßte. Auf Grund der Erfahrungen, welche die Staatsregierung in den übrigen Landestheilen gemacht hat, und auf Grund der Erfahrungen, welche in anderen deutschen Ländern mit der Beschränkung des Provokationsrechtes gemacht worden sind, ist dieselbe zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Bestimmung dahin gehend, daß die Mehrheit der Köpfe zur Gültigkeit der Provokation nothwendig wäre, das Gesetz selbst wirkungslos machen würde. (Hört, hört!)

Diejenigen, welche vom Standpunkte der Freiheit des Eigenthums, unter dem Gesichtspunkte, daß die Zusammenlegung einen Eingriff in die Freiheit des Eigenthums involvire, eine Zustimmung der Mehrheit der Köpfe verlangen, begehen, wie ich glaube, eine gewisse Inkonsequenz; denn, wenn man die Zusammenlegung unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, so ist sie überhaupt als Zwangsmaßregel unzulässig. Dann muß die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten vorhanden sein; denn, wenn wir es als einen Eingriff in das Eigenthum ansehen, so wird für den einzelnen Widersprechenden der Eingriff in sein Eigenthumsrecht deshalb nicht minder fühlbar, ob vier Fünftel oder die Hälfte, oder ein Drittel der übrigen Betheiligten zustimmt. Jenes prinzipielle

Bedenken muß also in der Konsequenz dahin führen, die zwangsweise Zusammenlegung überhaupt abzuweisen. Dieser Standpunkt ist bisher in dem hohen Hause nicht zur Geltung gelangt, wenigstens nicht ausdrücklich ausgesprochen worden; denn die Herren stimmen darin überein, daß sie für gewisse Verhältnisse wenigstens die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Einwirkung anerkennen. Wenn man aber von den Vortheilen der Zusammenlegung im Prinzipie überzeugt ist, dann ist es nothwendig, die Bedingungen für die Einleitung des Verfahrens so zu stellen, daß nicht das ganze Gesetz hinterher wirkungslos und gewissermaßen nur auf dem Papier stehen bleibt. In den dem hohen Hause vorliegenden Motiven des Entwurfs, und in dem Referate des engeren Ausschusses ist darauf hingewiesen, daß früher in einzelnen preussischen Landestheilen, in Hannover, Nassau, eine strengere Bestimmung hinsichtlich des Provokationsrechtes bestanden hat, und daß sie abgeschafft worden ist, weil es sich herausstellte, daß sie die Wirksamkeit des Gesetzes überhaupt vereitelte. Dasselbe ist der Fall in anderen deutschen Ländern, z. B. im Großherzogthum Hessen, im Großherzogthum Baden, im Königreich Bayern. Im Königreich Bayern besteht das Gesetz vom 10. November 1861, welches verlangt, daß vier Fünftel der Grundbesitzer der Zusammenlegung consentiren. Dieses Gesetz hat nach einem mir aus dem Jahre 1877 vorliegenden Berichte während seines fünfzehnjährigen Bestehens noch in keinem einzigen Falle praktisch Erfolg gehabt. (Weiterkeit.)

Meine Herren! Wenn auf die Stimmung der Rheinischen Bevölkerung eingegangen worden ist, so möchte ich doch hervorheben, daß die Stimmung der Bevölkerung auch in anderen Landestheilen, wenn sie durch die Abstimmung nach Köpfen festgestellt würde, es nicht zur Zusammenlegung hätte kommen lassen; auch dort ist die Stimmung der Bevölkerung eine dem Gesetz durchaus abgeneigte gewesen. Ich glaube aber, die Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung wird für das hohe Haus nicht allein maßgebend sein. Ich glaube, diese Stimmung ist vielfach durch Elemente influirt, denen die wirkliche Kenntniß des Zusammenlegungsverfahrens abgeht, und ich glaube, grade bei dieser Sache, welche in rechtlicher und faktischer Beziehung so viele Schwierigkeit bietet und eine gewisse Kenntniß der technischen Details voraussetzt, handelt es sich um Fragen, in welchen der hohe Landtag mehr Veranlassung hat, der öffentlichen Meinung voranzugehen, als ihr zu folgen. Ich zweifle nicht, daß, wenn das Votum des hohen Hauses, worum ich bitte, im Sinne der Regierungsvorlage ausfällt, dies einen erheblichen Einfluß auf die Stimmung der Bevölkerung und die spätere Ausführung des Gesetzes haben wird. Meine Herren! Ich möchte mir nur noch, was die Frage des Provokationsrechtes betrifft, gestatten, kurz auf eine ganz objektive Quelle, auf eine Schrift des österreichischen Ministerialrathes Payrer, Bezug zu nehmen, welcher die Zusammenlegungsgesetze in sämtlichen deutschen Ländern verglichen und die Agrargesetze theoretisch und praktisch studirt hat. Derselbe führt im Einzelnen die Bedingungen an, wie sie in den verschiedenen deutschen Ländern für das Zusammenlegungsverfahren gelten und sagt dann Folgendes. Da es sich um ein Zeugniß handelt, darf ich mir wohl, um genau zu sein, erlauben, die Worte vorzulesen:

„Aus der vorstehenden Zusammenstellung der deutschen Gesetze und ihrer Erfolge ergibt sich, daß wirkliche Erfolge nur jene Gesetze erzielt haben, welche dem Provokationsrechte am wenigsten Schranken gesetzt, daselbe also entweder dem vierten Theile oder doch zum mindesten der Hälfte der Besitzer nach Fläche oder Steuerkapital berechnet eingeräumt haben; es sind dies zugleich die größeren Staaten mit sehr verschiedenen Kulturverhältnissen, insbesondere Preußen mit den neuen Provinzen Hannover, Kurhessen, Nassau, das Königreich Sachsen und die thüringischen Länder.“

Er bemerkt dann weiter über denselben Gegenstand:

„Mit Rücksicht auf die großartigen Erfolge der Zusammenlegungen für das Volkswohl würde sich, vom Standpunkte der Theorie, recht gut auch ein viel weiter gehender Zwang als jener gegen eine renitente Minorität rechtfertigen lassen, und Hanssen meint sogar, daß in den meisten Gegenden eine amtlich befohlene Maßregel dieser Art für die Bauern weniger Anstößiges haben würde, als eine von der Mehrzahl beschlossene für die Minderzahl. Wenn derzeit die meisten Gesetzgebungen sich mit dem Beschlusse des vierten Theiles oder der einfachen Majorität, nach der Fläche oder dem Steuerkapital berechnet, begnügen, so geschieht dies deshalb, um das Verfahren zu erleichtern und weil der Erfolg mehr gesichert ist, wenn sich die Majorität der Grundbesitzer oder doch eine größere Zahl dafür ausspricht und sich lebhaft am Verfahren betheiligt.“

(Zuruf!)

Meine Herren! Wenn die Richtigkeit dieser Ausführung in Zweifel gestellt wird, so kann ich aus meiner praktischen Erfahrung bezeugen, daß mir wiederholt von Leuten aus Hessen gesagt worden ist: wenn die Regierung von Amtswegen die Zusammenlegung auch gegen unsern Willen anordnete, so würden wir uns ohne Weiteres fügen, daß wir aber als Minderheit uns dem Beschlusse der Mehrheit unserer Nachbarn fügen sollen, das wollen wir uns unter keinen Umständen gefallen lassen. Der Autor geht dann weiter auf die Analogie des Wasserrechtes, auf die Wassergenossenschaften ein, wo ja die einfache Mehrheit auch nach rheinischem Rechte genügend ist zur Genossenschaftsbildung und bemerkt schließlich, und darauf möchte ich ganz besonderes Gewicht legen, Folgendes:

„Endlich darf bei dieser Frage niemals übersehen werden, daß es sich nur um das Provokationsrecht handelt, d. h. um das Recht, die Einleitung der Verfahrens zu begehren, nicht aber um das Recht, die Ausführung zu bestimmen. Weder den Provocanten, noch überhaupt einer wie immer berechneten Majorität steht ein Einfluß zu, weder auf die Zuweisung der Gründe an die einzelnen Betheiligten, noch auf die Wahl des Verfahrens. Soweit nicht eine Uebereinstimmung aller Betheiligten vorliegt, ist für die Ausführung der Zusammenlegung oder Theilung nur das Gesetz maßgebend und die auf Grund des Gesetzes zu fallende Entscheidung; das Recht, diese letztere auch gegen jede, wie immer geartete Majorität anzurufen, muß jedem einzelnen Grundbesitzer gewahrt werden. Bei richtiger Auffassung dieses Verhältnisses werden auch so manche Bedenken schwinden, welche in Oestreich bisher insbesondere in juristischen Kreisen gegen ein Zusammenlegungsgesetz geherrscht haben, und die vorzüglich in der irrigen Auffassung des Majoritätsverhältnisses ihren Grund hatten. Auf der gleichen irrigen Auffassung, auf die Vermengung des Rechtes, die Einleitung zu begehren, mit dem vermeintlichen Rechte, die Ausführung zu bestimmen, beruht auch die Besorgniß, daß bei Einräumung des Provocationsrechtes zu Gunsten der nach dem Steuerkapital ohne Rücksicht auf Kopfsahl berechneten Majorität eine Vergewaltigung der kleinen Leute durch die Großgrundbesitzer eintreten werde. Auch diese Besorgniß ist unbegründet, weil der Majorität kein Einfluß auf die Zuweisung der Abfindungen zusteht.“

Meine Herren! Dem möchte ich durchaus beitreten. Es handelt sich bei der Bestimmung des Provocationsrechtes ja nur um das „Ob“ der Zusammenlegung. Was das „Wie“ der Zusammenlegung anbetrifft, so ist der Großgrundbesitzer absolut nicht in der Lage, darauf einen

maßgebenden Einfluß zu üben, falls einmal wirklich der Fall eintritt, daß ein einzelner Grundbesitzer, durch die Mehrheit der Fläche, die ihm zu Gebote steht, eine widerstrebende Bauerngemeinde zur Zusammenlegung zwingt. Meine Herren! Zu welchen unnatürlichen Konsequenzen gelangen Sie, wenn Sie die Mehrheit der Köpfe als Bedingung der Provocation hinstellen! Denken Sie an den Fall, daß kein Großgrundbesitzer in der Gemarkung vorhanden ist, sondern die Bauerngemeinde aus 13 kleineren und 12 größeren Grundbesitzern besteht, dann müssen sich, wenn Sie die Majorität nach Köpfen einführen, die 12 Bauern von den 13 kleineren Besitzern, von Tagelöhnern und Dienstleuten majorisiren lassen. Es würde dahin kommen, daß jene 12 Bauern, welche vielleicht vierfüntel der ganzen Feldmark besitzen, sich doch den 13 widersprechenden kleineren Grundbesitzern beugen müssen. (Zuruf: Natürlich!)

Meine Herren! Ich möchte noch auf einen Punkt kurz hinweisen. Ein Nachtheil für die kleineren Besitzer kann ja, auch wenn sie majorisirt sind, und wenn gegen ihren Willen das Verfahren in Gang kommt, bei richtiger Handhabung des Gesetzes — und die Kautelen sind dazu in der ausgiebigsten Weise durch das Verfahren getroffen — nicht entstehen. Es muß jedem Interessenten eine dem Werthe und der Kulturart entsprechende Abfindung für seinen alten Besitz gewährt werden. Es ist allerdings richtig, daß die Vortheile, welche durch die Zusammenlegung erwachsen, in viel höherem Maße den Großgrundbesitzern, als den kleineren Besitzern zu Gute kommen. Wenn z. B. Herr von Heister in seinem einleitenden Referate auf die Ersparniß an Arbeitskräften hingewiesen hat, so ist es naturgemäß, daß Jemand, der 20 Pferde gebraucht, um seinen Acker zu bestellen, in Folge der Zusammenlegung vielleicht 2 bis 3 Pferde abschaffen kann, wogegen für einen kleinen Besitzer, der nur 2 Morgen hat und seinen Acker selbst bestellt oder eine Kuh dazu hat, dieser Vortheil der Ersparniß der Arbeitskraft ein mehr theoretischer ist, welcher nur praktisch wird, wenn er Gelegenheit hat, die Arbeitskraft, die er erspart, anderweitig zu verwerthen. In allen Fällen hat aber auch der kleine Besitzer die Vortheile, welche sich aus der Zugänglichmachung der Grundstücke durch Wege, aus der etwaigen Anlage von Meliorationen und aus der Klarstellung der Rechtsverhältnisse, worauf der Herr Landesrath schon hingewiesen hat, ergeben. Meine Herren! Immerhin will ich den möglichen Fall, daß ein kleiner Besitzer im einzelnen Falle nahezu keinen erkennbaren Vortheil von der Zusammenlegung hat, vollständig preisgeben. Keinesfalls aber kann ihm ein Nachtheil erwachsen und zwar deshalb nicht, weil, was die Kostenfrage betrifft, das Gesetz sagt, daß die Auseinandersetzungskosten nach Maßgabe des Vortheils, welcher den Einzelnen erwächst, vertheilt werden, und daraus die Judikatur die Konsequenz gezogen hat, daß derjenige, welcher aus der Auseinandersetzung gar keinen Vortheil hat, auch keinen Beitrag zu den Kosten zu leisten braucht.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! die Erklärung des Herrn Staatskommissars ist wie ein Donner Schlag unter uns gefallen, aber ich hoffe, daß es mit dem „Nie“ auf landwirthschaftlichem und volkswirthschaftlichem Gebiete nicht anders bestellt ist, als auf politischem, nämlich daß es nicht immer so ernst gemeint ist. Es ist viel über die landwirthschaftliche Bedeutung der Konsolidation sowohl vom juristischen, wie vom technischen Standpunkte gesprochen worden. Meine Herren! Die Worte bewegen, aber die Beispiele überzeugen. Ich bitte diejenigen, welche sich für die Konsolidation interessiren, nach Wezlar zu gehen. Dort ist unter schwierigen Verhältnissen die Konsolidation zu Stande gekommen, Wezlar liegt mitten im Thale, von hohen Bergen mit steilen Abhängen rings umgeben. Es gab dort keinen Weg, keinen Steg; dieselben sind erst in Folge der Konsolidation hergestellt worden, und aus den früheren kümmerlichen

Kommunalweiden und Dehländereien sind die üppigsten Saatzfelder entstanden. Dort ist nur eine Stimme darüber, daß die Konsolidation nützlich ist, daß sie nothwendig ist. Es mag sein, daß die Herren, welche unten am Rheine wohnen, dies weniger empfinden; für uns im Gebirge ist die Konsolidation sehr nothwendig. In einem Punkte bin ich mit dem Vertreter der Konsolidation, meinem geehrten Nachbarn Herrn Wunderlich nicht einverstanden. Er meint, wenn es nach Köpfen ginge, würde nie konsolidirt. Wir haben in der Nähe unseres Kreises das kleine Ländchen Luxemburg. Dort ist ein Gesetz für alle Arten landwirthschaftlicher Meliorationen erschienen, und ich möchte mich glücklich schätzen, wenn ein ähnliches Gesetz für unsere Rheinprovinz erlassen würde. Das Gesetz enthält theilweise Materien, welche unsere Gesetzgebung schon geregelt hat, z. B., Bestimmungen über Ent- und Bewässerung. Dann hat das Gesetz über die Flurwegenanlagen und andere landwirthschaftlichen Meliorationen Bestimmungen getroffen. Unter diesen anderen landwirthschaftlichen Meliorationen befindet sich auch die Konsolidation. Das Gesetz gipfelt in dem Gedanken, daß eine Genossenschaft gebildet werde, und zwar entweder eine freiwillige Genossenschaft, wenn alle Besitzer einverstanden sind — dann können sie es natürlich machen, wie sie wollen — oder eine Zwangsgenossenschaft, wie wir sie hier nennen, wenn zwei Drittel der Besitzer mit der Hälfte der Fläche oder zwei Drittel der Fläche mit der Majorität der Besitzer für eine solche Anlage sind. Dann können diese Genossenschaften Korporationsrechte erhalten, wie sie eine Korporation bei uns auch erlangen kann. Nun sollte man glauben, daß bei diesen Kautelen, welche noch viel weiter gehen, als die Anträge der Herren Graf von Spee und Freiherr von Loë wollen, die Angelegenheit im Sande verlaufen wäre. Nein, meine Herren, der Landes-Kultur-Ingenieur Enzweiler, ein persönlicher Freund von mir, ist von sechs Gemeinden beauftragt und hat 18 Techniker zugezogen; voraussichtlich wird im nächsten Jahre mit der Arbeit begonnen. Sie können sicher sein, meine Herren, daß die Zustimmung der Mehrheit der Besitzer kein Hinderniß sein wird, aber Sie müssen der allgemeinen Stimmung in der Rheinprovinz auch Rechnung tragen; sonst bleibt das Gesetz ein todter Buchstabe. Ich bitte also, den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë anzunehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich will wesentlich nur zur Geschäftsordnung sprechen und dem Wunsche Ausdruck geben, daß Sie dem Antrage des Herrn Freiherrn Felix von Loë Folge geben mögen. Ich glaube, die Konsolidationsfrage ist in allen Kreisen derart behandelt, daß wir ganz genau wissen, wie die Stimmung im Lande und hier im hohen Hause für die Sache ist. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn die Staatsregierung erklärt, an der Mehrzahl des Besitzes festhalten zu müssen, das ganze Gesetz in diesem Hause fallen wird. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat in einer zahlreich besuchten Vorstandssitzung vor einigen Wochen in Köln die Frage behandelt, und, wie ich glaube, mit allen gegen zwei Stimmen den Beschluß gefaßt, daß bei der Provokation nur die Zahl der Besitzer maßgebend sein soll. Meine Herren! Ich will nicht auf die Gründe, die dafür angeführt worden sind, eingehen, glaube aber, daß dieselben durch das, was von Seiten der Vertreter der Staatsregierung gesagt wurde, nicht gehoben worden sind. Das einzige für mich maßgebende Moment, welches für die Entscheidung nach dem Besitze angeführt wurde, war dasjenige, daß eine Konsolidation für die Entscheidung nach dem Besitze angeführt wurde, war dasjenige, daß eine Konsolidation sonst nicht zu Stande kommen könnte. Wir haben soeben von dem Herrn Vorredner gehört, daß dies in anderen Gegenden doch möglich ist. Ich stehe auf dem Standpunkte und sage: bei der Abneigung, die der Rheinländer bisher gegen das Gesetz gehabt hat, soll man ihm jetzt nicht in dieser Weise ein Gesetz quasi octroyren, welches er nicht will. Stellt es sich heraus, daß eine

Konsolidation unter den Bedingungen, wie sie dem landwirthschaftlichen Vereine nothwendig erscheinen, nämlich daß die Mehrheit der Besitzer zu provociren hat, nicht zu Stande kommt, dann stehe ich auf dem Standpunkte: warten wir in Gottes Namen noch etwas mit dem Gesetze bis eine andere Ansicht in der Bevölkerung herrscht. Heute aber, glaube ich, ist es rein vergebliche Mühe, über alle die Paragraphen abstimmen zu lassen. Wenn wir einfach von vorneherein über die Hauptprinzipienfrage abstimmen, so wird es sich zeigen, wie wir zu dem Gesetze stehen. Persönlich möchte ich aber noch das Eine erklären, daß es für viele Theile unserer Provinz eine Nothwendigkeit ist, die Konsolidation zu Stande zu bringen. Ferner möchte ich erklären, daß ich die großen Bedenken, welche Herr Graf von Hoensbroech und andere Redner haben, nicht theile. Ich will nicht weiter darauf eingehen, glaube aber, daß diese Bedenken im Wesentlichen gehoben werden können.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Beppler hat das Wort.

Abgeordneter Beppler: Ich möchte Ihnen einige Mittheilungen über die Zusammenlegungen im Kreise Weklar machen. Die Zusammenlegung der Gemarkung Weklar wurde seiner Zeit durch absolute Majorität der Grundbesitzer provocirt, es entstand dort ein förmlicher Aufruhr. Nachdem dort, wo die Bodenbeschaffenheit eine sehr verschiedene ist, konsolidirt ist, sind die sämmtlichen Besitzer zufrieden und freuen sich, daß aus dem Wirrwar von Grundstücken heraus schöne Fluren entstanden sind. In meinem Orte haben seiner Zeit 14 Grundbesitzer den Antrag auf Zusammenlegung gestellt, es wurde in Folge dessen ein Termin anberaunt, in dem viele Grundbesitzer heftige Opposition machten; heute halten sie die Zusammenlegung für vortheilhaft, sie wollen eben dazu gezwungen sein. Ich möchte, um der Landwirthschaft aufzuhelfen, die obligatorische Einführung dieses Gesetzes beantragen. Haben doch seiner Zeit die Bauern gesetzlich gezwungen werden müssen, die Jauche auszufahren, obgleich sie den Nutzen des Düngers vor Augen hatten. Was die Kosten der Zusammenlegung anbelangt, so sind in Weklar pro Morgen 13 M. bezahlt worden. Diese Summe kann den Vortheilen gegenüber gar nicht in Betracht kommen. In dem Kreise Biedenkopf, Provinz Hessen-Nassau, lagen Gemeinden zusammen, deren Ländereien einen sehr geringen Werth haben und die in Folge der Verbesserung in Wohlstand gerathen sind. In Bezug auf das, was über die Gewinnregulirung mitgetheilt worden ist, kann ich aus Erfahrung sagen, daß diese Gewinnregulirung allein große Vortheile nicht mit sich bringt. Es hat eine Gemeinde die Gewanne mit großen Kosten regulirt und eine andere Gemeinde hat zusammengelegt; die Kosten der Zusammenlegung haben nicht mehr betragen, als die Kosten der Gewinnregulirung, und haben doch viel mehr Vortheile mit sich gebracht.

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich habe zunächst in Bezug auf das, was Herr Wolters über die Sitzung des Central-Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins gesagt hat, Ihnen etwas mitzutheilen. Ich habe damit gewartet, Ihnen das zu meinen Händen an die Adresse des Landtages gerichtete Schreiben des landwirthschaftlichen Vereins mitzutheilen, bis wir zur Behandlung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes kommen würden. Wie die Sache jetzt steht, beehre ich mich, wenigstens den einen Punkt herauszugreifen, der diejenige Frage betrifft, die uns zunächst beschäftigt, nämlich die Frage, ob die Hälfte der Kopfzahl der Besitzer oder die Hälfte des Katastral-Reinertrages bei der Provokation entscheiden soll. Es ist dies vom Central-Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins unter Punkt e zusammengefaßt und lautet dahin:

„Ein solches Verfahren erfordert die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Besitzer, die mindestens die Hälfte der zu regulirenden Fläche und des Katastral-Reinertrages repräsentiren.“

Meine Herren! Hier sind also drei Bedingungen zusammengefaßt. Wenn wenigstens gesagt wäre: die Hälfte der Besitzer allein, dann könnte man vielleicht fragen, ob eine solche Bedingung für das Zustandekommen des Gesetzes nicht günstiger wäre, aber durch die geforderten drei Bedingungen ist die Sache so verknäuelert, daß eigentlich keine Konsolidation zu Stande kommen kann. Ich bin vollständig mit denjenigen Rednern einverstanden, die dies bereits ausgesprochen haben. Nach der schneidigen Erklärung, die von Seiten des Vertreters des Herrn Ministers abgegeben worden ist, brauche ich über diesen Punkt ja nicht mehr zu sprechen, denn Sie werden zugeben, daß in dem landwirthschaftlichen Ministerium jedenfalls die Erfahrungen aus allen Provinzen des Landes vorliegen, und daß man dort ganz genau weiß, welche Tragweite gerade diese Bestimmung in den verschiedenen Provinzen gehabt hat. So lange die Hälfte der Besitzer der Kopfzahl nach zur Grundlage der Provokation gemacht war, sind eben keine Konsolidationen zu Stande gekommen, und sobald diese Bestimmung ausgeschieden worden ist, haben die Provokationen auf Konsolidation in ziemlich vielen Gemeinden stattgefunden. So ist es dort gegangen, und gerade so wird es auch bei uns gehen. Die ganze Arbeit, die wir hier gemacht haben, die ganze Arbeit, die das Ministerium gemacht hat, alles was der Provinzial-Verwaltungsrath vorbereitet hat, wäre fruchtlose Arbeit, wenn Sie die Mehrzahl der Besitzer in das Gesetz aufnahmen, denn dasselbe würde einfach bei Seite gelegt und nicht gebraucht werden. Das ist eine Erfahrung, die in allen Provinzen gemacht worden ist und die jedenfalls bei uns noch viel stärker hervortreten würde, wo die Anschauungen des Code und die Gewohnheit des Zertheilens des Besitzes so tief in die Bevölkerung gedrungen sind. Meine Herren! Ich habe zunächst noch auf das zu antworten, was Herr Graf von Hoensbroeck angeführt hat. Derselbe hat gesagt, daß wegen der Unsicherheit des Besitzes die Konsolidation keinen Werth hätte oder doch nicht möglich wäre und daß ohne Ordnung des Erbrechts in der Zukunft nach 30 Jahren die Konsolidationsfrage wieder auf die Tagesordnung kommen und die Konsolidation wieder von neuem anfangen würde. Meine Herren! Dem gegenüber möchte ich bemerken, nachdem wir gestern über das Hypothekengesetz und über die Ordnung der Titel des Grundbesitzes beschlossen haben, meine ich, hätten wir einen ersten und sehr bedeutenden Schritt vorwärts gethan, um Sicherheit in die Grenzen und in die Eigenthumstitel zu bekommen. Wir haben gerade bei diesem Gesetze dahin gestrebt, auch die Katasterfrage hinein zu bringen, und es ist uns von Seiten der königlichen Staatsregierung zugesagt worden, durch Verordnung dafür zu sorgen, daß eine möglichst enge Verbindung zwischen den Katasterbeamten und deren Wirksamkeit und den Beamten, die für die Titel des Grundbesitzes zu sorgen haben, eintreten soll. Meine Herren! Würde, sobald nach Einführung des gestern von uns behandelten Gesetzes in einer Gemeinde auf Konsolidation provocirt und diese Konsolidation durchgeführt werden, so würden die ganzen Titel des Besitzes, die Kataster, die ganzen Hypotheken mit einem Schlage vollständig klar und in den ideal besten Zustand gebracht. Meine Herren! Das können Sie mir nicht bestreiten. Wie wichtig also die Konsolidation für unsere Provinz in dem Augenblick ist, in dem wir in dem gestern von uns berathenen Hypothekengesetz einen ersten Schritt vorwärts zur Sicherheit des Eigenthums thun, werden Sie mir auch zugeben müssen.

Meine Herren! Was nun das Erbrecht betrifft, so würde, wenn wir das vorliegende Gesetz, ohne nach meinem geschäftsordnungsmäßigen Antrage, auf den ich nachher kommen werde, uns über die Vorfrage zu entscheiden, jetzt durchberathen, am Schlusse auch der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths über die Frage der weiteren Vererbung der konsolidirten Flächen zur Sprache kommen, und wir würden dabei Gelegenheit haben, uns über diese schwierige und

äußerst weittragende Materie zu äußern und dahin zu dringen, daß wir auch darüber in Zukunft ein Gesetz vorgelegt erhalten. Meine Herren! Ich würde es für einen der wichtigsten Punkte halten, wenn gerade durch die Konsolidation ein solches Gesetz angeregt würde.

Meine Herren! Ich muß jetzt noch auf die Zusammensetzung unseres Provinzial-Landtages eingehen; die Herren werden mir es nicht übel nehmen, wenn ich diesen Punkt mit ein Paar kurzen Worten streife. Sehen Sie durch Ihre Reihen, so werden Sie mir zugeben, daß ein sehr großer Theil der Abgeordneten der Rheinprovinz aus dem nördlichen Theil der Provinz herkommt, in welchem der Großgrundbesitz und auch noch der größere bäuerliche Besitz vertreten ist, daß nur der kleinere Theil der Vertreter aus der südlichen Hälfte der Provinz herkommt, wo der Kleingrundbesitz und die außerordentliche Zersplitterung herrscht.

Meine Herren! Ich glaube, Sie werden mir das zugeben müssen. Die Herren aus den Städten sind zum großen Theil aus der nördlichen Hälfte, die Herren Großgrundbesitzer ebenfalls, und so ist es nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Vertretern, die eingehend die Tragweite der Zersplitterung des Grundbesitzes in dem südlichen Theile unserer Provinz, in dem kein eigentlicher Großgrundbesitz existirt, kennen.

Meine Herren! Wenn Sie ein so großes Gewicht auf ihren Antrag, in Betreff der Provokation zur Konsolidation legen, so haben Sie ein volles Recht dazu. Die Einen sagen: wir brauchen das Gesetz nicht — Herr Graf von Hoensbroech hat sich selbst dahin ausgesprochen, die Anderen sagen: wir liegen mit unseren großen Gütern im Gemenge mit bäuerlichen Gütern, wir wollen deshalb — ich erkenne das vollständig als ein richtiges Motiv gerade für diese Herren an, daß sie sagen — wir wollen deshalb, weil es so ist, weil wir unsere Nachbarn majorisiren könnten, für sie eintreten und sagen nein, — noblesse oblige — und wollen diese Macht nicht haben. Meine Herren! Das ist ein schöner Standpunkt, aber ich frage Sie: ist es nicht viel wichtiger, daß wir das Gesetz zu Stande bringen, um Ordnung in unsere Kataster und unsere Hypotheken zu bringen, als daß wir uns auf diesen sehr anerkenntenswerthen Standpunkt stellen, daß wir nicht in die Lage gesetzt werden wollen, andere majorisiren zu können? Meine Herren! Wir brauchen es ja nicht zu thun, das ist ja eben das, was Ihnen und Ihren Genossen anheim gegeben wird.

Meine Herren! Endlich möchte ich auf die geschäftsordnungsmäßige Frage, die ich zuerst angeregt habe, zurückkommen. Ich bleibe bei meinem Antrage stehen, daß Sie erst später über die wichtige prinzipielle Frage der Mehrzahl der Besitzer abstimmen. Meine Herren! Wenn Sie die scharfen Erklärungen, wie sie sich entgegenstehen, wie sie zuerst Herr Freiherr von Loë im Namen eines Theiles der Grundbesitzer abgab, und wie sie dann auf der anderen Seite von dem Herrn Vertreter des Ministeriums abgegeben wurde, gegen einander halten, dann, meine Herren, ist die nothwendige Konsequenz, daß Sie, sobald wir uns hier im Landtag dafür entschieden haben, die Mehrzahl der Besitzer in das Gesetz einzufügen, von der weiteren Diskussion über das Gesetz absehen. (Zustimmung.)

Nun frage ich Sie, meine Herren, ist es nicht richtiger, daß wir, die wir in diesem Falle einen gesetzgebenden Faktor, der für die Interessen der Provinz eintreten soll, darstellen, erst alle Eventualitäten und alle Wirkungen des Gesetzes in seinen einzelnen Paragraphen durchstudiren, sie mit den Herren Justitiaren und mit den Herren Vertretern der Staatsregierung durchdenken und besprechen, ehe wir über die prinzipielle Frage abstimmen und dadurch eigentlich uns selbst präjudiziren? Ich möchte Sie deshalb zum Schluß meines Vortrages bitten, auf meinen Vorschlag einzugehen, die Abstimmung über die prinzipielle Frage bis zum Schluß, bis wir das ganze Gesetz durchberathen haben, zu verschieben.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist nach unserer Geschäftsordnung Pflicht des Vorsitzenden, dafür zu sorgen, daß erstens die Geschäfte rasch erledigt werden, und daß zweitens Niemand zu weit von dem Gegenstande abstreife, um den es sich handelt. Meine Herren! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir fortgesetzt uns noch in der Generaldebatte befinden, aber eigentlich wird in der letzten Zeit beinahe nur über §. 1 gesprochen. Es scheint mir deshalb, daß wir vielleicht gut thun würden, wenn wir die Generaldebatte schließen und wirklich zu §. 1 übergängen, so daß die Herren das, was sie zu sagen haben, an der Stelle vorbringen können, an welche es eigentlich hingehört. Es haben sich noch die Herren Graf Wilderich von Spee, Freiherr Felix von Loë, Fürst zu Solms-Lich, Wolters, Wunderlich, Sterneberg und Freiherr von Eynatten zum Worte gemeldet. Wenn der Landtags-Marschall die Berathung eines Gegenstandes für erschöpft hält, der Schließung der Diskussion jedoch von mindestens 8 Mitgliedern widersprochen wird, so ist die Frage, ob die Berathung zum Schlusse reif sei, zur Abstimmung zu bringen. Ich halte die Generaldiskussion für erschöpft. (Widerspruch.)

Wenn die Herren anderer Ansicht sind, so werden wir in der Generaldiskussion fortfahren. Mein Vorschlag geht dahin, die Generaldiskussion zu schließen und zu §. 1 überzugehen, und zwar nicht zur Abstimmung, sondern zunächst zur Diskussion über §. 1. — Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Wolters: Ich stimme dem vollständig bei und glaube, daß damit das erreicht wird, was Herr Freiherr von Loë gewollt hat. Wir werden bei der Abstimmung über §. 1 in die Lage kommen, zu sehen, ob das Gesetz durchkommt.

Vice-Landtags-Marschall: Entschuldigen Sie meine Herren, ich habe nicht gesagt, daß wir zur Abstimmung, sondern zur Diskussion über §. 1 überzugehen hätten. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich würde dem Vorschlage des Herrn Vorsitzenden unter der Bedingung beistimmen, daß bei §. 1, wie es auch in den Volksvertretungen üblich ist, wieder in die eigentliche Generaldiskussion eingetreten werden kann, weil in dem §. 1 das Prinzip ausgesprochen ist.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Diege hat das Wort.

Abgeordneter Diege: Meine Herren! Ich bin nicht der Meinung des Herrn Vorsitzenden. Ich würde vorschlagen, daß wir in der General-Diskussion ruhig fortfahren, denn wir sind jedenfalls, sobald wir zur Abstimmung über §. 1 gekommen sind, mit der weiteren Berathung der Gesetzesvorlage fertig, und das möchte ich nicht. Die Vorlage ist uns hierher gegeben worden, um sie ganz durchzuberathen und sind wir nicht berechtigt, weil der eine Satz in §. 1 den einen gefällt, den anderen mißfällt, die weitere Berathung zu unterlassen. Wir sollen hier ein Botum über das ganze Gesetz und zwar für den preussischen Landtag abgeben und nicht nur debattiren, ob wir den §. 1 annehmen oder verwerfen wollen. (Redner macht eine Pause.)

Vice-Landtags-Marschall: Ich stehe vollständig auf demselben Boden, wie Herr Diege. Ich bin mit dem, was er sagt, Wort für Wort einverstanden, ich will nur auf anderem Wege dasselbe erreichen. Es war nicht meine Absicht, über §. 1 abzustimmen, sondern ihn zur Diskussion zu stellen.

Der Herr Abgeordnete Diege hat das Wort.

Abgeordneter Diege: Ich sehe gar nicht ein — ich hatte eben noch nicht ausgesprochen, — daß wir in dieser Weise vorgehen sollen. Lassen Sie uns ruhig die General-Diskussion fortsetzen, bis sie erschöpft ist und dann den §. 1 von vorn wieder vornehmen und durchgehen, bis wir zu Ende sind.

Vice-Landtags-Marschall: Ich halte die Debatte über das ganze Gesetz für erschöpft und werde dieselbe schließen, wenn nicht der Schließung durch 8 Mitglieder widersprochen wird. (Widerspruch.)

Es sind 8 Mitglieder, die widersprechen. Ich bringe die Sache zur Abstimmung. Mein Vorschlag geht dahin, die General-Diskussion zu schließen und in die Berathung über §. 1 einzutreten. Diejenigen Herren, welche mit meinem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität. Wir fahren in der General-Diskussion fort.

Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich habe blos eine kurze Berichtigung zu machen, weil ich bemerkt habe, daß der Vertreter der königlichen Staatsregierung mich mißverstanden hat. Er war der Ansicht, daß ich dafür gesprochen hätte, daß blos die Majorität, die größere Hälfte der Besitzer ausschlaggebend sein soll. Es sollte heißen, daß ein solches Verfahren die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Besitzer, die mindestens die Hälfte der Fläche und des Katastralreinertrages repräsentiren, erfordert. Es wird also von mir die Zustimmung der Majorität der Besitzer gefordert, damit die größere Hälfte des Grundbesitzes nicht den Ausschlag gebe. Es soll auch die Majorität des Grundbesitzes dabei zur Geltung kommen. Das, was ich dem Herrn Limbourg antworten möchte, bezieht sich auf das Gesetz von Luxemburg. (Unruhe!)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Da Sie die Sache zu hören wünschen, so bitte ich, dem Herrn Redner auch die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Artikel 12 des Gesetzes für Luxemburg lautet:

„Hat die Mehrzahl der Betheiligten, die mindestens zwei Drittel der Bodenfläche besitzt, oder zwei Drittel der Betheiligten, die mehr als die Hälfte der Fläche repräsentiren, ihre Zustimmung gegeben, u. s. w.“

Es besteht die Alternative, entweder die Majorität der Besitzer und zwei Drittel des Grundbesitzes, oder umgekehrt zwei Drittel der Kopffzahl und die Hälfte des Grundbesitzes. Das habe ich blos erwidern wollen, um diese Unklarheit zu beseitigen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Nur ein paar kurze Widerlegungen. Zunächst kann ich den Ausführungen des Herrn Landes-Direktors resp. der Mühe, die er sich gegeben hat, die Ansichten des Provinzial-Verwaltungsraths zu vertheidigen, meine Anerkennung nicht versagen; daß ihm dies vollständig gelungen wäre, möchte ich allerdings nicht zugeben. Wenn er die Ansichten unserer Rheinischen Bevölkerung in solcher Weise den meinigen gegenüberstehend geschildert hat, so glaube ich, daß ihm dies große Mühe gemacht hat. Ich möchte den Herrn Landes-Direktor auf unsere Verhandlungen in einem früheren Provinzial-Landtage über das Erbrecht verweisen, die auf dem freiheitlichen Prinzip zur Lösung der Erbrechtsfrage basirten.

Ich möchte ferner hervorheben, daß der Vergleich mit anderen Landestheilen, die Exemplificirung auf Hannover, für uns nicht paßt. Es sind eben ganz andere Verhältnisse und wenn man geglaubt hat, dort ein anderes Gesetz, welches den Zwang statuiert, einführen zu müssen, so mag das aus der Initiative der Regierung hervorgegangen sein, wie auch dieser Entwurf; daß es aber aus der Initiative der Bevölkerung hervorgegangen sei, ist uns nicht nachgewiesen.

In Betreff der Aeußerung des Herrn Vertreters des Staatsministeriums möchte ich zunächst konstatiren, daß der Herr Regierungskommissar die Ausführungen des Herrn Grafen von Hoensbroech in Betreff der Folgen der Konsolidation in Bezug auf unser Erbrecht nicht widerlegt hat. Er ist gar nicht darauf eingegangen, nämlich auf die Folge, daß alle paar Jahre wieder eine Zerspaltung eintreten, also die Zusammenlegung, die einmal ausgeführt worden ist, wieder gestört werden würde. Ich möchte mir dann noch erlauben, auf die Bemerkung, daß wir nicht konsequent sind, wenn wir uns mit der Majorität begnügen, zu erwidern. Es ist von allen Seiten, von den Gegnern dieses Entwurfes hervorgehoben worden, daß an vielen Orten ein Bedürfniß bestehe, und daß der Widerstand Einzelner dem öffentlichen Nutzen weichen müsse. Bei einem derartigen Grundsatz ist es konsequent, daß man eine Majorität bestimmt und nicht den Zwang einführt. Gerade die Anführung von Bayern von Seiten des Herrn Kommissarius der Staatsregierung scheint mir mehr für unsere Ansicht zu sprechen, als für die seinige, wenn dort die Konsolidation eben so wenig ausgeführt worden ist. Daß die Freiwilligkeit möglich ist, und daß es auf dem Wege der Freiwilligkeit geht, hat uns Herr Limbourg in seinen Ausführungen über Luxemburg sehr klar gezeigt. Auch das Beispiel, welches von dem Herrn Vertreter von Weßlar uns mitgetheilt wurde, beweist, daß die Stimmung dafür ist. Er hat uns mitgetheilt, daß dort einer Flurregulirung die Stimmung der Bevölkerung geneigt sei, letztere aber gezwungen werden wolle. Ja, meine Herren, das ist eine eigenthümliche Stimmung, wenn man etwas gern möchte und dazu noch gezwungen werden will. In den übrigen Theilen der Rheinprovinz würden wir, wenn wir etwas gern wollen, den Zwang nicht erst abwarten. Ich möchte ein Beispiel aus der Nähe des Herrn Grafen von Spee anführen, wo in einer Flur konsolidirt, resp. die Flurwege regulirt werden sollten, wo alle, mit Ausnahme eines einzigen Grundbesizers, der mit seinen zerstückelten 8 Morgen in der Flur lag und an dessen Widerspruch die freiwillige Umlegung jetzt scheiterte, zugestimmt haben. Das ist einer der Fälle, in denen der Widerspruch eines einzelnen eigensinnigen Menschen durch die Majorität gebrochen werden muß, aber durch eine andere Majorität, wie der Gesetzentwurf sie vorsieht. Dem Herrn Landtags-Marschall möchte ich mir erlauben, zu erwidern, daß, wenn hier im Provinzial-Landtage, was richtig sein mag, der größere Theil der Mitglieder aus dem Norden der Provinz ist, wo ein geringeres Bedürfniß nach Zusammenlegung vorliegt, wir aus dem Norden, wie ich glaube, auch viel unparteiischer über die Frage urtheilen können, weil wir persönlich weniger dabei interessirt sind. Dem Herrn Vertreter des Staatsministeriums gegenüber, welcher glaubte, daß die Bevölkerung gewissen Einflüssen in dieser Beziehung zugänglich sei, halte ich es für nothwendig, darauf hinzuweisen, daß es gerade die intelligenteren, die größeren unserer Landwirthe sind, die sich darüber ausgesprochen haben; die kleineren weniger. Das haben Sie aus dem Beschlusse des Centralvorstandes des landwirthschaftlichen Vereins vernommen. Einen ähnlichen Beschluß hat der Vorstand des Rheinischen Bauernvereins im vergangenen Jahre — allerdings war dieser Entwurf noch nicht vorgelegt — aber in derselben Richtung gefaßt, daß bei der Beschlußfassung und bei der Ausführung der Zusammenlegung die Interessenten eine entscheidende Mitwirkung haben müssen. Sie sehen, daß es gerade der intelligentere Theil der Bevölkerung ist, der mit klarer Erkenntniß der Sachlage sich dahin ausgesprochen hat. Dann möchte ich zur Geschäftsordnung bitten, daß wir rasch über die Sache hinauskommen. Meine Herren! Der §. 1 entscheidet über die ganze Sache. Warum wollen wir über Einzelheiten lange debattiren? Sind wir darüber hinaus, hat die Staatsregierung die Güte, diesen unseren Wünschen in dieser Beziehung Rechnung zu tragen, dann werden wir sehr rasch einen praktischen Gesetzentwurf zu Stande bringen, dann allerdings werden

die Erfahrungen, welche gerade die Staatsregierung gemacht, von entscheidender Wirkung sein. Ich möchte deshalb bitten, über den §. 1 gleich abzustimmen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Geheimer Rath Sterneberg hat das Wort.

Geheimer Ober-Regierungsrath Sterneberg: Meine Herren! Es ist mehrfach von den Gegnern des §. 1 hervorgehoben worden, daß es dem Rechtsgeföhle des Rheinländers widerspricht, wenn man lediglich nach der Fläche und nach dem Katastral-Reinertrage und nicht nach der Kopffzahl der Besitzer die Provokation auf Zusammenlegung zulassen wolle. Meine Herren! Diese Auffassung stimmt mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht ganz überein. Auch der Provinzial-Landtag selber ist nicht immer dieser Ansicht gewesen. Für den rechtsrheinischen Theil ist das Gesetz vom Jahre 1869 erlassen worden. Dieses Gesetz, welches nicht die Majorität der Besitzer, sondern nur die Majorität des Besitzes nach der Fläche und dem Katastral-Reinertrage erfordert, ist vom Provinzial-Landtage berathen worden, und es hat die Zustimmung desselben gefunden. Man hat also damals nicht angenommen, daß eine Verletzung des Rechtsgeföhles der Rheinländer eintreten werde, und bei der Ausführung des Gesetzes ist es der Regierung nicht bekannt geworden, daß die Interessenten in ihrem Rechtsgeföhle sich verletzt gefunden hätten. Jetzt, wo es sich um die Ausdehnung dieser selben Grundsätze auf das linke Rheinufer handelt, soll das Rechtsgeföhle des Rheinländers verletzt sein. Meine Herren! Ich kann das nicht annehmen, es müßte denn das Rechtsgeföhle auf dem linken Rheinufer ein anderes sein, als auf dem rechten. Ferner muß ich dem, von meinem Herrn Kollegen hervorgehobenen Umstande, vollständig beistimmen, daß das Gesetz nur auf dem Papier stehen würde, wenn die Majorität der Besitzer hinzugefügt wird. Wie kommen denn Provokationen auf Zusammenlegung zu Stande? Meine Herren! Es hat ein Grundbesitzer den Muth, den Antrag zu stellen, die anderen möchten dem gern beitreten, aber sie thun es aus gewissen Rücksichten, die sie zu nehmen haben, nicht; verwandtschaftliche Rücksichten, Furcht u. s. w. veranlassen sie, dem Antrage nicht beizustimmen. Erst wenn das Verfahren eingeleitet, wenn es für zulässig erklärt und wenn es vorgerückt ist, stimmen auch die übrigen Besitzer bei. In dieser Beziehung sind die umfassendsten Erfahrungen gemacht worden. Man mag nur auf die Nachbarprovinzen und auf das rechte Rheinufer sehen, wo ähnliche Bestimmungen schon gelten. Wie liegt denn die Sache in den Nachbarprovinzen Westfalen und Kurhessen? Dort wird, wie im vorliegenden Entwurfe, eine Zusammenlegung auch für zulässig erklärt, wenn die Hälfte nach der Fläche und dem Katastral-Reinertrage dafür ist, in gewissen Fällen ist sie aber auch schon dann zulässig, wenn die Besitzer des vierten Theils des Ackers sich dafür aussprechen. Der vierte Theil des Ackers genügt nämlich dann, wenn eine gemeinschaftliche Benutzung, namentlich Weide auf den Grundstücken ruht; dies ist aber meistens der Fall und bilden die anderen Fälle die Ausnahme.

Es wird also der Regel nach dort eine Zusammenlegung schon eingeleitet, wenn die Besitzer des vierten Theils des Ackers provozirt haben. Dagegen macht der Entwurf der Rheinprovinz die Konzession, daß in allen Fällen die Hälfte nach der Fläche und dem Katastral-reinertrage vorhanden sein muß. Fragen wir uns nun aber, sind denn die Grundbesitzer der anderen Provinzen von denen der Rheinprovinz verschieden? Haben die Grundbesitzer der Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen ein geringeres Rechtsgeföhle als die der Rheinprovinz? Ich glaube das nicht. Der Westfale und der Hesse hängt mit derselben, wenn nicht mit größerer Hartnäckigkeit und Liebe an seinem Grund und Boden als der Rheinländer und dennoch sind dort sehr zahlreiche Provokationen auf Zusammenlegung gestellt worden. Die letzteren haben durchweg zu sehr gelungenen Resultaten geführt und wenn dies in der einen oder anderen Bemerkung nicht

der Fall gewesen ist, so hat das nicht daran gelegen, daß zu wenig Kautelen für die Einleitung des Verfahrens aufgestellt sind. Wie wenig die segensreichen Folgen der Zusammenlegung zur Zeit der Einleitung des Verfahrens, namentlich von den kleinen Besitzern übersehen werden, dafür möchte ich einen Fall anführen, der mir persönlich in der Provinz Hessen, und zwar in der Gemarkung Ostheim des Kreises Hanau entgegengetreten ist. Ich führe gerade diesen Fall an, weil dort die Verhältnisse ähnlich liegen, wie in der Rheinprovinz und dort auf Grund eines Viertels der Fläche die Zusammenlegung eingeleitet ist. Ich habe die Gemeinde Ostheim in Begleitung meines Herrn Chefs, des Ministers für Landwirthschaft, im Sommer vorigen Jahres besucht. Der Herr Minister hatte sich entschlossen, diese Gemarkung zu besichtigen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil bei Einleitung des Verfahrens ein thätlicher Widerstand hervorgetreten war. Die Interessenten hatten nämlich den Beamten und Sachverständigen das Betreten der Gemarkung verweigert und als letzteres erzwungen werden sollte, thätlichen Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet. Es hatte das eine strafrechtliche Untersuchung und die Verurtheilung von fünf oder sechs Einwohner von Ostheim zu mehrmonatlicher Gefängnißstrafe zur Folge. Nach Beseitigung des Widerstandes wurde das Verfahren fortgesetzt und im Herbst 1883 durch Ueberweisung der Pläne ausgeführt. Als ich nun im vorigen Sommer mit meinem Herrn Chef hinkam, war ich nicht ohne Sorge, ob der Empfang ein sehr freundlicher werden würde. (Weiterkeit.)

Aber, was geschah! Auf der Grenze der Gemarkungen war eine große Ehrenpforte aufgebaut und dahinter hatte sich die ganze Gemeinde mit Fahnen und Emblemen aufgestellt und zwar nicht allein die zufriedenen Interessenten, sondern auch die zu längerer Gefängnißstrafe verurtheilten. (Weiterkeit.)

Alle bedankten sich dafür, daß ihrer damaligen Beschwerde keine Folge gegeben, sondern die Sache trotz des Widerstandes zur Ausführung gekommen sei. (Weiterkeit.)

Meine Herren! Dies spricht für die Güte der Sache. Es wäre in Ostheim niemals zu einer Zusammenlegung gekommen, wenn man die Hälfte der Besitzer oder auch nur die Hälfte des Besitzes nach der Fläche und dem Katastralreinertrage als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Zusammenlegung angenommen hätte.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.

Geheimer Ober-Regierungsrath Sterneberg: Die Erfahrungen haben uns gezeigt, daß man mit der Hälfte nach der Fläche und dem Katastralreinertrage sich begnügen muß, und daß diese Voraussetzung vollständig genügt, um die Grundbesitzer vor Schaden zu bewahren.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht der Fürst zu Solms-Lich hat das Wort.

Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich: Ich wollte mir nur die kurze Bemerkung erlauben, daß in allen Fällen, namentlich im Großherzogthum Hessen, die mir bekannt sind, und in welchen die Konsolidation stattgefunden hat, ursprünglich ein großer Theil der Grundbesitzer opponirt und sich dagegen erklärt hatten, nachträglich aber, nachdem das Verfahren fertig war, vollkommen damit einverstanden waren, sich jetzt glücklich schätzen, darüber freuen und sehr zufrieden sind, daß sie vom Wege aus auf jedes ihrer Grundstücke hinkommen können. Ich bin überzeugt, daß auch hier zu Lande, wenn anfangs auch Opposition stattfinden wird, nachträglich die Besitzer sich auch damit zufrieden finden werden. Man braucht keine so große Angst zu haben, daß ein gewisser Zwang ausgeübt werde. Im Uebrigen schließe ich mich den Ausführungen Seiner Durchlaucht des Herrn Landtags-Marschalls vollkommen und in jeder Weise an, und bitte dringend, daß dieses hochwichtige Gesetz hier im Hause angenommen werde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Ich war in Köln einer der wenigen, welche in der Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins sitzen geblieben sind, als es zur Abstimmung kam. Ich konnte mich für die Idee des Majoritätsbeschlusses durch Besitz und Köpfe nicht erwärmen. Meiner Meinung nach geht das nicht, es fördert wenigstens nicht. Ich weiß aus Erfahrung, wie segensreich eine Verkoppelung selbst für einen kleinen Mann ist. Ich weiß auch, wie unpopulär die Antragsteller für gewöhnlich geworden sind, ich weiß, daß sie so zu sagen für vogelfrei erklärt wurden. Hinterher wurden sie die allpopulärsten Leute, Alles dieses bestimmt mich aber nicht, diesen direkt ablehnenden Schritt mit zu befürworten, den ein Theil der geehrten Mitglieder thun will. Meine Herren! Ich bitte Sie sehr darum, lassen Sie uns nicht gleich das Gesetz so ablehnend behandeln. Es ist es wahrhaftig werth, daß wir uns vollständig klar werden, wie gut und segensreich es für viele ist, segensreich am meisten natürlich da, wo der Besitz außerordentlich zerstückelt ist, aber auch segensreich da, wo er nicht so sehr zerstückelt ist. Ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung noch einen Fall anführen. Von einer Flur von ungefähr 4000 Morgen gehörte die Hälfte der Gemeinde, die Hälfte dem Dominium. Es wurde die Verkoppelung beschlossen und ein Plan angefertigt, nach welchem der Domonialpächter sehr gut stand. Ich sagte ihm aber gleich, es werde ihm ein dicker Strich durch die Rechnung gemacht werden. Jetzt, nachdem die Verkoppelung durchgeführt ist, steht sich die Gemeinde viel besser, wie die Domonialverwaltung, welche den geringeren Theil bekommen hat. Das ist in meinem Heimathsdorfe geschehen, und daß mir mein Heimathsdorf am meisten am Herzen liegt, können Sie sich denken. Ich habe mich dort am meisten dafür interessiert. Ich sage noch einmal, verhalten Sie sich nicht gleich von vornherein so ablehnend. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Auf die Gefahr hin, mir den Vorwurf zuzuziehen, daß ich über eine Sache spreche, die mir eigentlich fern liegt, wage ich es doch, in diesem Momente der Debatte das Wort zu ergreifen, denn ich fürchte, wir werden ganz unversehens am Ende derselben stehen. Der Versuch, durch die Geschäftsordnung die Verhandlung auf das ganze Gesetz auszudehnen, scheint mir, soweit ich es habe verfolgen können, nicht gelungen zu sein, denn die ganze Debatte dreht sich unwillkürlich ausschließlich um §. 1. Ich finde dies ganz natürlich, nach dem bekannten Satze: *pour faire une omelette, il faut casser les oeufs*. Es handelt sich bei dem §. 1 um das Provokationsrecht. Dieses Provokationsrecht hängt zusammen mit der Bedürfnisfrage und die Gestaltung desselben geht aus der Bedürfnisfrage hervor. Ich freue mich, daß die Generaldiskussion nicht geschlossen ist, weil ich dadurch Gelegenheit habe, über die Bedürfnisfrage zu reden. Ich habe im Allgemeinen den Eindruck, daß über diesen Punkt zu wenig geredet, wenigstens hier nicht klar ausgesprochen worden ist, wie groß das Bedürfnis für ein solches Gesetz ist. Handelt es sich blos um einen der Landwirthschaft zuzuwendenden Vortheil, nur um ein gewisses Plus für die Landwirthschaft, dann können wir darüber streiten, ob man noch längere Zeit abwarten darf, bis sich eine Form, die allen genehm ist, für die Einführung dieses Verkoppelungsgesetzes findet. Handelt es sich aber um Beseitigung eines Nothstandes, dann, meine ich, ist dadurch die Frage bezüglich des Provokationsrechtes für die Beseitigung des Nothstandes eine ganz andere. Daß es sich bei uns um einen Nothstand in der Landwirthschaft handelt, ist gestern von Herrn Freiherrn Felix von Loß sehr kräftig betont worden. Meine Beobachtungen reichen unmittelbar nicht über den nördlichen Theil der Provinz hinaus, aber auch da beklagen sich größere und kleinere Grundbesitzer, Bauern im Besitze von 50—100 Morgen,

bitter über die Noth der jetzigen Zeit, die es ihnen unmöglich mache, von ihrem Gute zu leben. Wenn ich unter solchen Verhältnissen anerkennen muß, daß ein Nothstand besteht, was muß ich erst sagen, wenn ich die Wirthschaftsweise sehe, wie sie am Oberrhein besteht. Ich bin nicht Landwirth, ich kann Ihnen das im einzelnen nicht auseinandersetzen, aber auch für den, der mit den Einzelheiten der Landwirthschaft nicht vertraut ist, drängt sich angesichts dieser Zerspaltung des Grundbesitzes die Frage auf: Ist es möglich, daß Landwirthe, deren Grundstücke eine viertel ja eine halbe Meile in kleinen Parzellen um ihr Gehöft herumliegen, existiren d. h. mit denjenigen konkurriren können, die glücklicherweise in der Lage sind, in der altfächischen Weise zu wirthschaften, nach welcher der Grundbesitzer mitten in der geschlossenen Grundfläche wohnt, und von dort aus alles leitet? Schließlich läuft die Landwirthschaft auf ein Rechenexempel hinaus. Man muß fragen, was kostet es, um auf dem Grund und Boden etwas zu erzielen. In dieser Beziehung wird jeder einverstanden sein, daß der Bauer im bergischen Lande viel vortheilhafter, leichter produziert, als hier am Oberrhein, wo er 50--100 Parzellen hat und mit diesen daselbe erzielen soll, was bei uns auf einem Acker gewonnen wird. Ich brauche nur an den Nothstand in der Eifel zu erinnern, welcher Jahr für Jahr zur Sprache kommt. Wer einmal durch die Eifel gezogen ist, muß gesehen haben, daß die Wirthschaft, welche die Leute dort treiben, sie unmittelbar am Abgrunde der Noth vorüberführt, und wenn ihnen nicht ganz zu helfen ist, so muß wenigstens eine Verbesserung durch dieses Gesetz angestrebt werden, das wir ihnen geben müssen, wenn wir ihnen überhaupt helfen wollen. (Sehr richtig!)

Ich führe dies nur an, um darauf hinzuweisen, daß die Beurtheilung der Bedürfnisfrage eigentlich für die Fassung des §. 1 maßgebend ist. Wenn Herr Limbourg sagt, es werde mit den Aeußerungen der königlichen Staatsregierung nicht so schlimm sein; sie werde sich, wenn sie sieht, daß wir auf gewissen Kautelen bestehen, bereit finden lassen, etwas zuzugestehen; man solle doch der Kopfszahl einigermaßen gerecht werden; gut, das mögen Sie, die Sie mit der Landwirthschaft vertraut sind, unter sich ausmachen, und wir wollen zuhören und uns überzeugen lassen; aber von vorneherein zu sagen, das Gesetz, wie es hier gegeben ist, geht absolut nicht, es widerstrebt unseren heiligsten Gefühlen, meine Herren, das heißt doch ohne Weiteres die Möglichkeit abschneiden, einen wichtigen Mißstand, der die Landwirthschaft bedrängt, zu beseitigen. Wenn Sie sich weigern, hier in das Eigenthumsrecht und die persönliche Freiheit einzugreifen, so geben Sie mir an, in welcher Weise Sie überhaupt die Existenzen erhalten wollen, von denen Sie selbst auf dem Standpunkte des technischen Landwirthes anerkennen müssen, daß sie nicht existenzfähig sind. Wenn ich auch nicht Landwirth bin, so behaupte ich doch, daß Wirthschaften, wie wir sie in der Eifel haben, nur unter den günstigsten Naturverhältnissen existiren können. Wenn irgend Umstände eintreten, welche die Ernte beeinträchtigen, dann muß ein Nothstand entstehen. Denn die Leute, die dort wohnen, sind niemals im Stande, etwas zu erübrigen, und daran ist doch überhaupt die Möglichkeit einer dauernden Existenz geknüpft, daß man in guten Zeiten etwas für die schlechten Zeiten erübrigen kann. Ich komme immer wieder darauf zurück, daß die Bedürfnisfrage über den §. 1 entscheidet. So weit mir die Verhältnisse derjenigen bekannt sind, für welche eigentlich das Gesetz von Wichtigkeit ist, also die Bewohner des südlichen Theils der Provinz — wir im nördlichen Theile haben es nicht nöthig — bin ich der Meinung, daß dort wirklich ein Nothstand besteht, der beseitigt werden muß, und dieser dringenden Nothwendigkeit entsprechend, muß das Provocationsrecht gestaltet werden.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Conze nur mit einem Worte danken, daß er mit so vorzüglichen Worten die Bedürfnisfrage hervorgehoben hat, denn grade die

Bedürfnisfrage hatte ich in meinem Vortrage vergessen; es ist dies eine Ergänzung meines Vortrages, die ich freudig begrüße. — Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Gestatten Sie mir bei dieser vorgerückten Stunde nur zwei kurze Bemerkungen. Wenn ich gesagt habe, daß man in ländlichen Kreisen früher vielfach für die Zwangstheilung eingetreten sei, so habe ich selbstredend nicht an den Beschluß dieses hohen Hauses gedacht, aber die Thatfache, daß in öffentlichen Versammlungen selbst landwirthschaftlicher Kreise und in der Presse man vielfach für die Zwangstheilung eingetreten ist, kann wohl nicht bestritten werden. Der Beschluß dieses hohen Hauses hat gerade in dieser Hinsicht erst aufklärend gewirkt und ich möchte auch von der vorliegenden Materie wünschen, daß auch in dieser Beziehung das hohe Haus der öffentlichen Meinung, die vielfach in diesem Punkte ebenso befangen ist, wie hinsichtlich der Zwangstheilung, vorausseilen möge. Dem Herrn Grafen Spee und dem Herrn Abgeordneten Limbourg gegenüber möchte ich bemerken, daß das luxemburgische Gesetz gerade für den Entwurf der Königlichen Staatsregierung spricht. Das luxemburgische Gesetz statuirt zweierlei, es sagt, es solle diese Operation vorgenommen werden, wenn die Majorität der Besitzer, welche die Hälfte des Besitzes repräsentiren, dafür ist; außerdem gestattet aber das luxemburgische Gesetz, meine Herren, ohne Rücksicht auf die Kopfszahl der Betheiligten eine derartige Maßnahme, wenn zwei Drittel des Besitzes sich dafür entschieden haben, es kann also eine Majorisirung durch zwei Drittel des Besitzes zu Stande kommen. Ob man die Hälfte oder zwei Drittel nimmt, ist eine bloße Frage der Opportunität; das Prinzip ist damit anerkannt, daß nicht einem Einzigen ein derartiges Widerspruchsrecht zustehen soll. Daß darin keine Härte liegt, hat der Herr Staatskommissar bereits ausgeführt. Das Beispiel des Herrn Staatskommissars ist ebenso zutreffend, wie dasjenige, welches man von der anderen Seite angeführt hat, daß nämlich Jemand, welcher mehr als die Hälfte der ganzen Flur besitzt, die gesammte Anzahl der übrigen Besitzer majorisiren könne. Wenn dieses als eine Härte dargestellt wird, so frage ich, ist es denn weniger hart, wenn z. B. 12 Grundbesitzer 800 Morgen in einer Gemeinde besitzen und auf der anderen Seite 13 kleine Leute da sind, welche zusammen 20 bis 50 Morgen besitzen, daß alsdann diese 12 Besitzer mit 800 Morgen in der Konsolidation durch jene 13 Besitzer behindert werden können? Sie werden mir zugeben müssen, daß darin für die 12 Besitzer unter Umständen eine sehr große und weitgehende Härte liegen kann. Im Uebrigen, meine Herren, trete ich dem vollkommen bei, was der Herr Abgeordnete Conze gesagt hat, daß vor allen Dingen die Bedürfnisfrage maßgebend sein muß, und daß in dem südlichen Theile der Provinz, in den Bezirken Trier und Koblenz, ein sehr dringendes Bedürfnis vorhanden ist. Namentlich aber würde ein großer Theil der Verwendung der Summe, die Sie sowohl, wie die Staatsregierung für die Besserung der Gebirgsgegenden der Provinz zur Disposition gestellt haben davon abhängen, daß wir ein Konsolidationsgesetz bekommen, denn in der Eifel werden Ent- und Bewässerungsanlagen, Drainageanlagen u. s. w. vielfach nur einen Werth haben, wenn gleichzeitig die Konsolidation damit verbunden wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, es ist auch 1¼ Uhr, ich schlage Ihnen vor, daß wir die weitere Diskussion bis morgen früh um 10 Uhr vertagen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Limbourg das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich bin dem Herrn Kollegen Conze sehr dankbar für die Belehrung, die er mir hat zu Theil werden lassen, wenn ich auch sagen muß, daß er eigentlich nicht den rechten Beruf dazu hat, da er selbst eingesteht, von landwirthschaftlichen Dingen nichts

zu verstehen. Sodann habe ich dem Herrn Vertreter der königlichen Staatsregierung zu sagen, wir sind ihm außerordentlich dankbar für die Belehrung, die er uns hat zu Theil werden lassen, ich möchte aber dem entgegen darauf hinweisen, daß, wenn in früherer Zeit in dem Genossenschaftswesen gar nichts geschehen ist, jetzt durch die Bemühungen der Beamten und der tüchtigen Leute, die wir haben, eine Masse von Meliorationen in der Vorbereitung sich befinden. In diesem Jahre werden im Kreise Bitburg 19 Projekte ausgeführt, wir suchen aber unser Heil mehr in der Belehrung, wie in dem Zwange, und ich glaube, das ist richtig und das sind wir sowohl der Provinz, wie dem Staate schuldig, da wir eine ausgezeichnete landwirthschaftliche Lehranstalt haben. Ich glaube, das wird allgemein anerkannt. Gerade in dem jetzigen Augenblick, in welchem die Landwirthschaft darnieder liegt, bin ich nicht zweifelhaft, daß wir harte Kämpfe bekommen werden. Ich glaube, daß der Standpunkt . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Herr Abgeordneter Limbourg, ihre Ausführungen schweifen von einer persönlichen Bemerkung ab.

Ich habe noch eine geschäftliche Mittheilung zu machen — ich bitte die Herren, dazubleiben, ich habe noch nicht geschlossen. Zunächst habe ich Ihnen ein Schreiben von Seiten des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen betreffs der Konsolidationsfrage mitzutheilen. Ich verweise diese Sache an Herrn von Heister mit der Bitte, das Referat über diese Petition, sofern eines nöthig wird, zu übernehmen. Meine Herren! Ich habe Ihnen sodann mitzutheilen, daß heute Nachmittag um 4 Uhr Ausschusssitzungen stattfinden, und um 1/2 6 Uhr würde nach dem, was ich eben mit dem Vorsitzenden des Redaktions-Ausschusses, dem Herrn Abgeordneten Seul, besprochen habe, dieser Ausschuß zusammentreten. Ich ersuche den Herrn Landes-Direktor und den Herrn Landesrath Küster, an den Berathungen des Redaktions-Ausschusses Theil zu nehmen. Ich würde auch Herrn Geheimrath Stolterfoth freundlichst bitten, wenn möglich daran Theil zu nehmen.

Meine Herren! Wir setzen morgen früh um 10 Uhr die abgebrochene Berathung fort. Ich würde dann zunächst Herrn Limbourg das Wort geben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.)